

Verlautbarungsblatt I

des

Bundesministeriums für Landesverteidigung

Jahrgang 2026

Wien, 13. August

184. Ergänzungs- und Milizangelegenheiten; Beförderungsrichtlinien nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes 2001 für Offiziere, Unteroffiziere und Chargen – Fassung 2026

Erlass vom 7. Juli 2026, GZ S90629/8-Erg&Miliz/2026

- I. Allgemeine Bestimmungen
 - A. Ziel und Zweck
 - B. Grundsätzliches
 - C. Geltungsbereich
 - D. Zuständigkeiten
 - E. Begriffsbestimmungen
 - F. Dienstgrad
 - G. Verwendungsgruppen für Offiziere, Unteroffiziere und Chargen nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes 2001
 - H. Voraussetzungen für die Überstellung in eine andere Verwendungsgruppe
- II. Beförderungserfordernisse
 - A. Allgemeine Beförderungsvoraussetzungen
 - B. Besondere Beförderungsvoraussetzungen
- III. Wehrdienstleistungen
 - A. Wehrdienst
 - B. Auswertung der Wehrdienstleistungen – Anrechnung für den nächsten Dienstgrad
 - C. Sonderbestimmungen
- IV. Anregung auf Beförderung
 - A. Anregung auf Beförderung für die im Geltungsbereich festgelegten Personengruppen
 - B. Sonderbestimmungen für die Dauer des Auslandseinsatzes
- V. Beförderungen in der Verwendungsgruppe O1
 - A. Laufbahnvoraussetzungen
 - B. Beförderungsvoraussetzungen
 - C. Sonderbestimmungen für die Verwendungsgruppe O1
- VI. Beförderungen in der Verwendungsgruppe O2
 - A. Laufbahnvoraussetzungen
 - B. Beförderungsvoraussetzungen für die Verwendungsgruppe O2
 - C. Übergangsbestimmungen Beförderung Wachtmeister – Fähnrich - Leutnant
- VII. Beförderungen in der Verwendungsgruppe UO
 - A. Laufbahnvoraussetzungen
 - B. Beförderungsvoraussetzungen für die Verwendungsgruppe UO
- VIII. Beförderungen in der Verwendungsgruppe Chargen
 - A. Laufbahnvoraussetzungen
 - B. Beförderungsvoraussetzungen für die Verwendungsgruppe Ch
 - C. Sonderbestimmungen

- IX. Beförderungen in der Verwendung als Vertragsbedienstete gem. § 1 Abs. 3 Z 2 lit. d WG 2001 (Militär-VB)**
 - A. Laufbahnvoraussetzungen**
 - B. Beförderungsvoraussetzungen**
- X. Richtlinien für Beförderungen anlässlich der Beendigung der Wehrpflicht**
 - A. Zuständigkeiten**
 - B. Allgemeine Voraussetzungen**
 - C. Konkrete Voraussetzungen für die Auszeichnung**
- XI. Beförderung und Ausfolgung der Beförderungsdekrete**
 - A. Allgemeine Bestimmungen**
 - B. Ausfolgung an Offiziere und Unteroffiziere des Miliz- und Reservestandes sowie Frauen in Miliztätigkeit**
 - C. Ausfolgung an Offiziere und Unteroffiziere die einen Wehrdienst als Militär-VB oder Auslandseinsatz-VB leisten**
- XII. Außerkraftsetzungen**

Sprachliche Gleichbehandlung

Die in diesen Durchführungsbestimmungen verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, alle Geschlechter gleichermaßen.

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Ziel und Zweck

Ziel dieser Durchführungsbestimmungen ist die Festlegung klarer Definitionen, der geforderten Laufbahn- und Beförderungsvoraussetzungen sowie der gemäß Ausbildungsaufgabe zu absolvierenden Ausbildung innerhalb der einzelnen Dienstgradgruppen.

Sie dienen somit auch der Sicherstellung eines gemeinsamen Verständnisses der einzelnen Elemente welche als Voraussetzung für die Verleihung eines höheren Dienstgrades gefordert sind.

Die Durchführungsbestimmungen bieten einen Überblick über die einschlägigen wehrrechtlichen Bestimmungen und der ergangenen Verordnungen. Sie sind einerseits eine Arbeitsgrundlage für die Truppe sowie den Organen der Militärbehörden und andererseits dienen sie als Information für den betroffenen und interessierten Personenkreis im Zusammenhang mit der Beförderung.

B. Grundsätzliches

Gem. § 6 Abs. 3 Wehrgesetz 2001 (WG) 2001 ist die Verleihung eines höheren Dienstgrades (Beförderung) nach Erbringung von Wehrdienstleistungen in der für die Ausbildung jeweils erforderlichen Dauer und nach erfolgreicher Ablegung der für die Ausbildung allenfalls erforderlichen Prüfungen zulässig.

Gem. § 6 Abs. 5 WG 2001 ist eine Beförderung auch zulässig, wenn die zu befördernde Person nicht dem Präsenzstand angehört und gilt unabhängig von ihrem Zeitpunkt sowohl im Präsenzstand als auch außerhalb dieses Standes.

Für Personen, die Wehrdienst leisten oder geleistet haben, sind gem. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Dienstgrade, BGBl. II Nr. 125/2004, und mit der Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über das Führen militärischer Dienstgrade, BGBl. II Nr. 135/2018, in den jeweils geltenden Fassungen, bestimmte Dienstgrade vorgesehen. Diese Dienstgrade sind in Dienstgradgruppen zusammengefasst. Die Beförderungsbefugnis kommt den angeführten Organen auch innerhalb der jeweiligen Dienstgradgruppe zu.

Die Beförderung zu einem Dienstgrad ist ein einseitiger Akt der Hoheitsverwaltung und erfordert eine Mitteilung an den Beförderten – nicht jedoch dessen Zustimmung. Die Verweigerung der Übernahme des Beförderungsdekretes ist für die Wirksamkeit der Beförderung rechtlich bedeutungslos.

Für die Erreichung eines bestimmten Dienstgrades müssen die allgemeinen und besonderen Beförderungsvoraussetzungen sowie die vorgesehenen Wartefristen (Wehrdienstalter – Wartepflicht) erfüllt werden. Der zu erreichende Dienstgrad wird grundsätzlich durch die Verwendungsgruppe (VerwGrp) und die Funktionsgruppe (FG) des Arbeitsplatzes (API) in der Einsatzorganisation im Inland festgelegt.

Eine Beförderung innerhalb der Dienstgradgruppen erfolgt ausschließlich zum nächsthöheren Dienstgrad. Das Wirksamkeitsdatum ist grundsätzlich der erste eines Monats bzw. in bestimmten Fällen das Entschließungsdatum des Bundespräsidenten.

Eine rückwirkende Beförderung ist gem. § 6 WG 2001 nicht vorgesehen.

Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Beförderung.

C. Geltungsbereich

Die gegenständlichen Durchführungsbestimmungen gelten sowohl in der Friedensorganisation (FOrg) als auch in der Einsatzorganisation (EOrg) und sind anzuwenden für

1. Wehrpflichtige des Milizstandes (§ 1 Abs. 4 WG 2001),
2. Frauen in Miliztätigkeit (§ 39 Abs. 6 WG 2001),
3. Wehrpflichtige des Reservestandes (§ 1 Abs. 5 WG 2001) sowie,
4. Soldaten im Präsenzstand, welche
 - a. zum Präsenzdienst oder zum Ausbildungsdienst einberufen sind (§ 1 Abs. 3 Z 1 WG 2001) und
 - b. die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses (Militär-VB) angehören und als Vertragsbedienstete des Bundes mit Sondervertrag gem. § 36 Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG) und u. A. als

- Militärmedizinstudenten,
- Militärassistentenärzte,
- Militärärzte (VerwGrp O1 - OdmmD),
- Rechtsberater (VerwGrp O1 - OdIntD),
- Militärpsychologen (VerwGrp O1 – OdhmfD),
- Militärseelsorger (VerwGrp O1 - OdMSD)
- Militärpiloten (VerwGrp O2 und UO),
- Militär-Flugleitungspersonal (VerwGrp O2) und
- Militär-Radarleitpersonal (VerwGrp O2 und UO),

verwendet werden (§ 1 Abs. 3 Z 2 lit. d WG 2001).

D. Zuständigkeiten

Nach § 6 Abs. 4 WG 2001 obliegt die Beförderung

1. zu Chargen (Ch) den Kommandanten von Truppenkörpern,
2. zu Unteroffizieren (UO) dem Bundesminister für Landesverteidigung und
3. zu Offizieren (O) dem Bundespräsidenten.

Gem. BGBl. II Nr. 351/2001, in der geltenden Fassung, hat der Bundespräsident dem Bundesminister für Landesverteidigung das Recht der Beförderung von Offizieren nach den Bestimmungen des WG 2001 bis zum Dienstgrad Oberstleutnant in allen Verwendungen übertragen.

E. Begriffsbestimmungen

1. Truppenkörper

Truppenkörper (TrKpr) und deren Benennung werden gemäß § 7 Abs. 1 WG 2001 durch die von der Bundesregierung bestimmte Heeresorganisation festgelegt.

Gemäß § 2 Z 8 der Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV), BGBl. 43/1979, in der geltenden Fassung, sind Truppenkörper Regimenter, selbständige Bataillone, Geschwader und gleichwertige Organisationseinrichtungen.

Wehrpflichtige des Milizstandes, die mit der Funktion des Kommandanten eines Truppenkörpers oder einer gleichgestellten Kommandantenfunktion betraut sind, obliegt somit die Beförderung der ihnen unterstellten Personen zu Chargen (§ 6 Abs. 4 WG 2001).

2. Dauernde Einteilung / Beorderung

Im Sinne dieser Durchführungsbestimmungen ist eine dauernde Einteilung grundsätzlich mit einer unbefristeten Beorderung auf einem bewerteten Arbeitsplatz der Einsatzorganisation (API/EOrg) im Inland gleichzusetzen und setzt für bestimmte API/EOrg eine entsprechende schulische und/oder universitäre Ausbildung voraus (Laufbahnvoraussetzungen).

Beorderung (Mobilmachungseinteilung) ist die Zuordnung von Soldaten der Friedensorganisation zu Einheiten, Kommanden oder Dienststellen der Einsatzorganisation.

Für Militär-VB ist dies der API auf dem dieser gemäß Dienstvertrag diensteingeteilt ist und Dienst zu versehen hat.

3. Laufbahn

Die Laufbahn ist das geplante und gesteuerte Durchlaufen einer Abfolge von Verwendungen in den Verwendungsebenen unter festgelegten Ausbildungsschritten und Auswahlkriterien.

4. Milizlaufbahn

Die Milizlaufbahn stellt den Karriereweg für Wehrpflichtige des Milizstandes und Frauen in Miliztätigkeit dar. Die Milizlaufbahnen sind in Form von Ausbildungsgängen geregelt.

5. Frauen in Miliztätigkeit

Frauen, welche die Voraussetzung zur Leistung von Miliztätigkeiten erbringen und sich freiwillig einer militärischen Grundaus- und Weiterbildung im Zuge der allgemeinen und besonderen Einsatzvorbereitung zur Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgaben des österreichischen Bundesheeres zur freiwilligen Teilnahme an einem Einsatz unterziehen.

6. Ausbildungsgang

Der zusammenhängende, aus Lehrgängen, Kursen, Seminaren, Modulen und/oder Ausbildungsabschnitten bestehende, durch Einstiegs- und zu erreichende Endqualifikation bestimmte Ablauf der Ausbildung wird in einem Ausbildungsgang zusammengefasst.

7. Wehrdienstalter und Wartepflicht

Das Wehrdienstalter errechnet sich ab dem Zeitpunkt an dem der Wehrpflichtige bzw. die Frau im Ausbildungsdienst erstmalig zu einem Wehrdienst eingerückt sind.

Wartepflicht ist jener Zeitraum, der zwischen zwei Beförderungen verstreichen muss. In der Regel beträgt dieser ein Jahr (siehe auch Abschnitt II, Teil B, Pkt. 3).

F. Dienstgrad

1. Allgemeines

Personen, die gem. § 6 WG 2001 befördert worden sind, führen den ihrer Beförderung entsprechenden Dienstgrad. Die übrigen Personen führen den Dienstgrad „Rekrut“.

Gem. § 1 der Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Dienstgrade, BGBl. II Nr. 125/2004, in der geltenden Fassung, sind folgende Dienstgrade vorgesehen:

Dienstgradgruppe	Dienstgrad
a) Personen ohne Chargengrad	Rekrut
b) Chargen	Gefreiter Korporal Zugsführer
c) Unteroffiziere	Wachtmeister Oberwachtmeister Stabswachtmeister Oberstabswachtmeister Offiziersstellvertreter Vizeleutnant
d) Offiziere	Fähnrich Leutnant Oberleutnant Hauptmann Major Oberstleutnant Oberst Brigadier Generalmajor Generalleutnant sowie je nach Verwendung bei den Dienstgraden Oberleutnant bis Oberst die Zusätze „...arzt“, „...apotheker“, „...veterinär“, „...experte“, „des Generalstabsdienstes“, „des Intendanzdienstes“, „des höheren militärfachlichen Dienstes“, „des höheren militärtechnischen Dienstes“ sowie für Militärseelsorger die dienstrechtlich vorge- sehenen Verwendungsbezeichnungen.

2. Ehemalige Militärpersonen, Berufsoffiziere, Beamte und Vertragsbedienstete in Unteroffiziersfunktion führen als Dienstgrad
 - a) die zuletzt geführten Amtstitel oder Verwendungsbezeichnungen oder
 - b) den unmittelbar vor Antritt des Dienstverhältnisses geführten Dienstgrad, sofern dieser Dienstgrad höher ist als der zuletzt geführte (§ 2 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Dienstgrade, BGBl. II Nr. 125/2004, in der geltenden Fassung).
3. Ehemalige Militärpersonen und Militär-Vertragsbedienstete (Militär-VB), welche die militärische Ausbildung für den zuletzt geführten Amtstitel oder die letzte Verwendungsbezeichnung noch nicht abgeschlossen haben, können die Laufbahn erst nach erfolgreichen Abschluss dieser Ausbildung im Zusammenhang mit einem entsprechenden Arbeitsplatz fortsetzen. Die noch zu erbringenden Ausbildungsinhalte sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, in arbeitsplatzbezogenen Ausbildungsgängen festgelegt.
4. Im Reservestand dürfen Wehrpflichtige ihren Dienstgrad nur mit dem Zusatz „des Reservestandes“ („dRes“) führen. Nach dem Erlöschen der Wehrpflicht im Sinne des § 10 WG 2001 darf der zuletzt geführte Dienstgrad mit dem Zusatz „außer Dienst“ („aD“) weitergeführt werden (§ 6 Abs. 2 Z 1 WG 2001). Abweichend von dieser Bestimmung dürfen Frauen außerhalb des Präsenzstandes nach Beendigung einer Wehrdienstleistung den zuletzt geführten Dienstgrad mit dem Zusatz „außer Dienst“ („aD“) weiterführen (§ 6 Abs. 2 Z 2 WG 2001). Auf Militärpersonen des Ruhestandes ist § 63 Abs. 6 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes (BDG) 1979, BGBl. Nr. 333, in der geltenden Fassung, anzuwenden. Demnach sind die Beamten des Ruhestandes berechtigt, die zuletzt geführten Amtstitel oder Verwendungsbezeichnungen mit dem Zusatz „im Ruhestand“ („iR“) zu führen.
5. Hat der Militär-VB in akademischer Offiziersverwendung zum Zeitpunkt des Dienstantrittes als Vertragsbediensteter mit Sondervertrag bzw. mit sondervertraglicher Zusatzvereinbarung einen höheren Dienstgrad als in diesen Bestimmungen vorgesehen, so führt er diesen Dienstgrad. Führt der Militär-VB einen höheren Dienstgrad ohne den in der Verwendungsgruppe O1 entsprechenden Zusatz (Offizier des Truppendienstes), so erfolgt die Überstellung in die Verwendungsgruppe O1 durch Beförderung zu diesem Dienstgrad mit dem jeweiligen Zusatz.

G. Verwendungsgruppen für Offiziere, Unteroffiziere und Chargen nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes 2001

Die jeweilige Verwendungsgruppe (VerwGrp) ist im Organisationsplan (OrgPl) festgelegt. Die Beförderung zu bestimmten Dienstgraden wird durch die jeweilige Funktionsgruppe (FG) bestimmt.

1. Offiziere

Verwendungsgruppe „Offiziere 1“ (VerwGrp O1) – Offiziere der höheren Dienste (OdHD)

- a) Grundlaufbahn (GL)
- b) Funktionsgruppe 1 bis 7 (FG 1 – 7)

In dieser Verwendungsgruppe sind für Offiziere folgende Verwendungen vorgesehen:

Offiziere des Generalstabdienstes	(OdG)
Offiziere des Intendantendienstes	(OdIntD)
Offiziere des militärmedizinischen Dienstes	(OdmmD)
Offiziere des Veterinärdienstes	(OdVetD)
Offiziere des militärpharmazeutischen Dienstes	(OdmpharmD)
Offiziere des Expertendienstes	(OdExpD)
Offiziere des Militärseelsorgedienstes	(OdMSD)
Offiziere des höheren militärfachlichen Dienstes	(Odhmfd)
Offiziere des höheren militärtechnischen Dienstes	(OdhmtD)

Verwendungsgruppe „Offiziere 2“ (VerwGrp O2) – Offiziere des Truppen-dienstes (OdTrD)

- a) Grundlaufbahn (GL)
- b) Funktionsgruppe 1 bis 9 (FG 1 – 9)

2. Unteroffiziere

Verwendungsgruppe „Unteroffiziere“ (VerwGrp UO)

Die Bewertung der Arbeitsplätze der Verwendungsgruppe „Unteroffiziere“ unterteilt sich in

- a) Grundlaufbahn (GL)
- b) Funktionsgruppe 1 bis 7 (FG 1 – 7)

3. Chargen

Diese Verwendungsgruppe hat keine Unterteilung in Funktionsgruppen.

H. Voraussetzungen für die Überstellung in eine andere Verwendungsgruppe

Eine Überstellung in eine andere VerwGrp ist nur bei Personalbedarf, einem freien API/EOrg und Erfüllung der für die jeweilige Fachrichtung erforderlichen Laufbahn- und Ausbildungsvoraussetzungen möglich.

Bei der Überstellung werden die mit dem letzten Dienstgrad in der bisherigen VerwGrp erbrachten Wehrdienstleistungen, ausgenommen vorgeschriebene Tage am Arbeitsplatz bei den Dienstgraden Oberstleutnant und Oberst (gilt analog auch für die Dienstgrade Hauptmann und Major des Expertendienstes) eingerechnet. Für die Beförderung zu einem nächsthöheren Dienstgrad ist das in den gegenständlichen Durchführungsbestimmungen für den jeweiligen Dienstgrad festgelegte Wehrdienstalter (Wartepflicht) sowie die geforderten Ausbildungsvoraussetzungen (Lehrgang, Seminar oder verpflichtende Ausbildungsaufgaben – Grundsatz: Ausbildung vor Verwendung) nachzuweisen.

Voraussetzungen für die Überstellung in die Verwendungsgruppe O1

Die Zuführung zur geforderten Ausbildung erfolgt auf Anregung des mobilmachungsverantwortlichen Kommandos (mobvKdo)/Dienststelle unter Einbindung der für den Arbeitsplatz vorgesehenen Person. Die Anregung ist an BMLV/ Erg&Miliz zu richten. Die Überstellung in die VerwGrp O1 erfolgt nach erfolgreichem Abschluss dieses Ausbildungsganges.

Die Genehmigung eines Ausbildungsganges für eine Verwendung auf einem API der VerwGrp O1 wird grundsätzlich nur in Verbindung mit einer freiwilligen Meldung zu weiteren Milizübungen (MÜ) erteilt. Die Meldung ist der Anregung auf Erstellung eines entsprechenden Ausbildungsganges beizuschließen.

II. Beförderungserfordernisse

Für die Erreichung eines bestimmten Dienstgrades müssen die allgemeinen und besonderen Beförderungserfordernisse sowie die vorgesehenen Wartefristen (Wehrdienstalter und Wartepflicht) erfüllt werden. Der zu erreichende Dienstgrad wird grundsätzlich durch die Verwendungsgruppe und die Funktionsgruppe des Arbeitsplatzes (in der Einsatzorganisation) bestimmt.

A. Allgemeine Beförderungsvoraussetzungen

Allgemeine Beförderungsvoraussetzungen nach diesen Durchführungsbestimmungen sind

- die persönliche Eignung und
- die fachliche Eignung zur Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind.

1. Persönliche Eignung

Die persönliche Eignung bezieht sich auf die geistige, körperliche und charakterliche Eignung. Die geforderte notwendige körperliche und geistige Eignung für eine im Bundesheer in Betracht kommende Verwendung wird erstmalig bei der Stellung und in weiterer Folge durch eine militärmedizinische Untersuchung festgestellt.

Das Vorliegen der **charakterlichen Eignung** ist durch den anregungsberechtigten Kommandanten (Kdt) des Truppenkörpers in der EOrg mittelbar festzustellen.

Dieser ist daher vor Feststellung der charakterlichen Eignung im Rahmen der Anregung auf Beförderung verpflichtet, sich, unter Einbindung des jeweiligen Kdt des OrgEt, zu überzeugen, ob rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilungen oder Disziplinarstrafen (Führungsblätter) vorliegen, welche einer Beförderung entgegenstehen könnten. Allenfalls hat eine Einbindung des S2- Fachpersonals des mobvKdo zu erfolgen.

Liegen solche vor, so ist durch den anregungsberechtigten Kdt, unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Kdt der EOrg, der Fall individuell zu beurteilen.

Die Entscheidung ist in der Beförderungsanregung zu begründen.

2. Beurteilung strafgerichtlicher Verurteilungen und Disziplinarstrafen:

a) Gerichtliche Verurteilungen/Erhebungen

Ein Ausschließungsgrund für eine Beförderung liegt grundsätzlich im Falle einer rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung

- zu einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe ohne Rücksicht auf die Art der strafbaren Handlung,
- zu einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen oder gegen die Sittlichkeit,
- wegen strafbarer Handlungen nach dem Militärstrafgesetz, dem Waffengesetz, dem Suchtmittelgesetz und gemäß §§ 207a, 256 bis 260, 279, 280, 319 und 320 des Strafgesetzbuches (StGB), des Verbotsgesetzes, ohne Rücksicht auf das Strafausmaß,

vor.

Bei allen anderen rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilungen ist der Sachverhalt, welcher zur Bestrafung führte, durch den Kdt, unter Einbindung des jeweiligen Kdt der EOrg, gegebenenfalls unter Einbindung des S2 des mobvKdo, einer Prüfung zu unterziehen und im Hinblick auf den Dienstbetrieb und das Ansehen des Bundesheeres zu würdigen.

Dabei ist bei strafgerichtlichen Verurteilungen nach Verkehrsdelikten besonders zu beachten, ob ein

- durch Alkohol/Suchmittel beeinträchtigtem Zustand verschuldeter Verkehrsunfall mit Personenschaden,
 - Verstoß gegen § 94 StGB (Imstichlassen eines Verletzten),
 - Verstoß gegen § 95 StGB (Unterlassung der Hilfeleistung),
 - Verstoß gegen § 269 StGB (Widerstand gegen die Staatsgewalt)
- vorliegt.

Eine neuerliche Anregung auf Beförderung kann frühestens nach Tilgung der jeweiligen Strafe / strafgerichtlichen Verurteilung erfolgen.

b) Disziplinarstrafen

Rechtskräftige und nicht getilgte Disziplinarstrafen sind bei der Beurteilung der persönlichen Eignung des Wehrpflichtigen durch die anregende Stelle heranzuziehen.

Folgende Strafe bewirken gemäß Heeresdisziplinargesetz 2014 (HDG 2014), in der geltenden Fassung, die Unfähigkeit, innerhalb von drei Jahren einen höheren Dienstgrad zu erlangen:

- Unfähigkeit zur Beförderung oder
- Unfähigkeit zur Beförderung und Degradierung oder
- Entlassung.

3. Fachliche Eignung

Diese liegt grundsätzlich vor, wenn alle geforderten Ausbildungsvoraussetzungen (Laufbahn, Lehrgang, Seminar oder verpflichtende Ausbildungsaufgaben) erbracht und die geforderten Ausbildungsziele für die jeweilige Verwendung in der EOrg erreicht wurden. Diese Prüfung beinhaltet auch eine Prüfung der Speicherung im PS-NT auf Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit.

B. Besondere Beförderungsvoraussetzungen

Für eine Beförderung sind nachzuweisen:

1. Laufbahn- und Einteilungsvoraussetzungen

Die Laufbahnvoraussetzungen können eine verwendungsbezogene Schulbildung, Berufsausbildungsberechtigungen sowie militärische Ausbildung umfassen.

Die geforderten Einteilungsvoraussetzungen sind in Form eines Ausbildungsganges und sonstiger Ausbildungsaufgaben nach dem Grundsatz „Ausbildung vor Verwendung“ zu erbringen.

2. Dauernde Einteilung/Beordnung in der Einsatzorganisation

Eine Beförderung ist grundsätzlich nur bei dauernder Einteilung auf einem bewerteten API/EOrg im Inland möglich.

a) Einteilung in der Personalreserve

Bei einer Einteilung in der Personalreserve (PersRes, Pos.Nr. 000) wird die Bewertung des API/EOrg vom Militärischen Tätigkeitscode (MTC) bzw. der Militärischen Tätigkeitsbeschreibung (MTB) und der damit möglichen Zuordnung zum konkreten API/EOrg abgeleitet.

Der zugeordnete konkrete API bestimmt, soweit nichts anderes festgelegt ist, den Ausbildungsgang.

b) Sperrung auf dem Arbeitsplatz

Die Sperrung von Zivilbediensteten des Ressorts auf dem API ist in den geltenden Durchführungsbestimmungen für die Mobilmachungseinteilung und Beordnung geregelt.

c) Beordnung (Mobilmachungseinteilung) auf einem API/EOrg einer nicht der Ausbildung entsprechenden VerwGrp

Bei Verwendung eines Offiziers der Verwendungsgruppe O2 (OdTrD) auf einem API/EOrg (konkrete Beordnung) der Verwendungsgruppe O1 oder eines Offiziers der Verwendungsgruppe O1 (Odhd) auf einem API/EOrg (konkrete Beordnung) der Verwendungsgruppe O2 bedarf es vor Einteilung auf den API der Festlegung eines Ausbildungsganges.

Eine dauernde Einteilung eines Offiziers der VerwGrp O2 (OdTrD) auf einem API/EOrg der VerwGrp O1 kann erst nach der Beförderung des OdTrD zum Major erfolgen.

Die weitere Beförderung erfolgt, wenn eine Überstellung in die Verwendung nicht möglich ist, in der bisherigen Verwendungsgruppe, jedoch mit den Wartefristen (Wehrdienstalter – Wartepflicht) der Verwendungsgruppe des besetzten API.

Der Ausbildungsgang kann über Anregung des mobverantwortlichen Kommandos (mobvKdo) durch BMLV/ Erg&Miliz festgelegt werden.

3. Wehrdienstalter (Wartepflicht / Wartefrist)

Durch die Bewertung des API/EOrg im Inland, festgelegt im Organisationsplan, wird die Verwendungsgruppe (Dienstgradgruppe) und die Funktionsgruppe (erreichbarer Dienstgrad innerhalb der Dienstgradgruppe) festgelegt, wobei für Chargen keine Funktionsgruppen vorgesehen sind. Daraus ergibt sich welcher DGrd auf diesen API erreicht werden kann.

Der Zeitpunkt für die Verleihung eines nächsthöheren Dienstgrades wird durch das Wehrdienstalter (Wartepflicht) bestimmt. Darüber hinaus sind für einzelne Bereiche auf dem Dienstgrad bezogene, zusätzliche Wartefristen festgelegt.

Die Berechnung des Wehrdienstalters erfolgt ab erstmaligen Antritt eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes. Fällt der Beginn des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nicht auf den Monatsersten, so erfolgt die Berechnung ab dem Ersten des Monats, in dem der Präsenz- oder Ausbildungsdienst begonnen wurde. Bis zum 15. des Monats wird der laufende Monatserste und ab dem 16. des Monats der folgende Monatserste herangezogen.

Das nachzuweisende Wehrdienstalter ist mit jenem Monatsletzten erreicht, der auf dem Tag folgt, an dem das geforderte Wehrdienstalter zur Erreichung des jeweiligen Dienstgrades erfüllt wird. Mit dem nächstfolgenden Monatsersten kann somit grundsätzlich bei Erfüllung der allgemeinen und besonderen Beförderungserfordernisse die Beförderung zum nächsthöheren Dienstgrad erfolgen.

Erfolgt bei Offizieren der VerwGrp O1 der erstmalige Antritt zu einem Präsenz- oder Ausbildungsdienst nach Abschluss des für die Laufbahn relevanten Studiums, so verkürzt sich das nachzuweisende Wehrdienstalter um fünf bzw. bei den Studien der Humanmedizin, Zahnmedizin und Veterinärmedizin um sechs Jahre.

Erfolgt der erstmalige Antritt eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Abschluss des Studiums, so erfolgt die Berechnung der Gesamtdienstzeit ab dem 1. Oktober jenes Jahres, in dem der **Militär-VB in akademischer Sonderfunktion** das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Wartepflicht zwischen den einzelnen Dienstgraden beträgt, so nichts anderes bestimmt, in der Regel ein Jahr.

4. **Ausbildungsvoraussetzungen und Verwendungserfolg für die Beförderung**

Die Ausbildungsvoraussetzungen können grundsätzlich während eines militärischen Dienstverhältnisses und während den unterschiedlichen Präsenzdienstarten erbracht werden.

Die Erfüllung der Ausbildungsvoraussetzungen für die Beförderung gilt durch Nachweis der für den Dienstgrad geforderten und erfolgreich durchlaufenen Wehrdienstleistung sowie der in Ausbildungsrichtlinien festgelegten Ausbildungsinhalten und die damit allenfalls verbundenen erforderlichen Prüfungen, mit mindestens „bestanden“, als erbracht.

Im Rahmen der geforderten Wehrdienstleistung zum nächsthöheren Dienstgrad ist, sofern nicht anders bestimmt, jeweils mindestens eine BWÜ oder Ersatz gemäß den derzeit geltenden Durchführungsbestimmungen für Waffenübungen (DB WÜ) zu leisten (verpflichtende Ausbildungsaufgabe).

Die vorgeschriebenen Tage für die Erreichung eines Dienstgrades sind das jeweilige Mindestefordernis, das mit dem gerade zu führenden Dienstgrad für den nächsthöheren Dienstgrad zu erbringen ist. Die über das Mindestefordernis hinaus nachgewiesene WDL ist nur für diesen, nächsthöheren Dienstgrad anrechenbar. Ausgenommen zu den Dienstgraden Oberleutnant bis Major, hier erfolgt die Berechnung ab dem Dienstgrad Wachtmeister bzw. Oberleutnant.

Für die Beförderung zu den Dienstgraden Oberstleutnant und Oberst sowie zum Hauptmann und Major des Expertendienstes ist mindestens ein Viertel der geforderten WDL in Ausübung der Tätigkeit der Einsatzfunktion auf dem APl im Inland zu leisten, auf dem der Dienstgrad erreicht werden kann (verpflichtende Ausbildungsaufgabe).

Personen, die während eines militärischen Dienstverhältnisses keiner militärischen Ausbildung bzw. keiner vergleichbaren militärischen Ausbildung zugeführt worden sind, haben diese, nach Beendigung des Dienstverhältnisses und Verbleib in der Einsatzorganisation des ÖBH (Beordnung), für die Erreichung des nächsthöheren Dienstgrades nachzuholen (verpflichtende Ausbildungsaufgabe).

III. **Wehrdienstleistungen**

Für eine Beförderung anrechenbare Wehrdienstleistungen sind alle nachstehenden Dienstleistungen mit **mindestens durchschnittlicher Leistung**.

A. **Wehrdienst**

1. **Grundwehrdienst (GWD)**
2. **Milizübungen (MÜ)**
ebenso Truppenübungen (TÜ) und Kaderübungen (KÜ) - gemäß § 61 Abs. 2 WG 2001, in der bis zum 31.12.2007 geltenden Fassung
3. **Freiwillige Waffenübungen (fWÜ) und Funktionsdienste (FD)**
Funktionsdienste sind nur bei Überleitung in einen Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 in der geltenden Fassung anrechenbar.
4. **Wehrdienst als Zeitsoldat (WD als ZS)**
Ausgenommen sind Zeiten der beruflichen Bildung, in denen keine militärische Dienstleistung erbracht wird.
5. **Einsatzpräsenzdienst**
6. **Aufschubpräsenzdienst**
7. **Außerordentliche Übungen**
8. **Auslandseinsatzpräsenzdienst**
9. **Ausbildungsdienst**
10. **Zeiten aus einem militärischen Dienstverhältnis (§ 1 Abs. 3 Z 2 WG 2001)**

B. Auswertung der Wehrdienstleistungen – Anrechnung für den nächsten Dienstgrad

Für Beförderungen bis zum Dienstgrad Oberst werden nur jene Wehrdienstleistung berücksichtigt, bei denen ein Verwendungserfolg von mindestens „**durchschnittliche Leistung**“ erbracht wurde. Für Beförderungen zum Dienstgrad Brigadier und höher können ausschließlich Wehrdienstleistungen berücksichtigt werden, bei denen ein Verwendungserfolg „überdurchschnittliche Leistung“ erbracht wurde.

Lehrgänge, die mit einer Prüfung enden, müssen mindestens mit „**bestanden**“ abgeschlossen sein.

Im Ausland wird die Dienstleistung mit der „Leistungsbeurteilung/Auslandseinsatz“ festgestellt. Eine Beförderung kann daher erst nach Vorliegen dieser Grundlage erfolgen.

WDL, welche keine Anrechnung als Ausbildung für den nächsthöheren Dienstgrad finden, sind im PS-NT mit „**unterdurchschnittlicher Leistung**“ oder mit „**nicht bestanden**“ bei Prüfungen oder „**zur Beförderung nichtanrechenbare Waffenübungen**“ gekennzeichnet.

C. Sonderbestimmungen

1. Freiwillige Milizarbeit (§ 32 Abs. 3 WG 2001)

Geleistete „Freiwillige Milizarbeit“ kann als Ersatz von WDL für die Beförderung zum nächsthöheren Dienstgrad angerechnet werden. Die entsprechenden Anordnungen sind dem Beförderungsantrag beizuschließen.

Es kann **max. die Hälfte der geforderten WDL** pro Dienstgrad in Form einer „Freiwilligen Milizarbeit“ auf die Beförderung angerechnet werden. Freiwillige Milizarbeit von Ressortangehörigen bei der eigenen Dienststelle, die auf dem Arbeitsplatz gesperrt sind, wird nicht angerechnet.

2. Militärseelsorger - Subsidiäre Tätigkeit

Die Anrechnung der subsidiären Tätigkeit (gemäß Abschnitt V, Teil A, Punkt 7) durch Militärseelsorger als Freiwillige Milizarbeit erfolgt durch BMLV/Erg&Miliz.

Die Bestätigung dieser Dienstleistungen wird durch die zuständige Fachabteilung (etwa das Militärordinariat oder durch die Evangelische Militärsuperintendentur) wahrgenommen.

3. Anrechnung der zivilen Fort- und Weiterbildung in den Bereichen Militärmedizin, Militärpharmazie und Militärveterinärdienst als Ersatz für Wehrdienstleistungen

Fachtagungen, Symposien und Fortbildungsveranstaltungen können als Ersatz für Wehrdienstleistungen auf die Laufbahn angerechnet werden. Entsprechende Anregungen sind vom Veranstalter selbst bzw. von Kommandanten/Dienststellen, die ein Interesse an der Teilnahme der bei ihnen beordneten Ärzte haben direkt an AusbG zu richten. Zur Ersatzanrechnung ohne Antragstellung siehe VBl. I Nr. 232/2009.

4. Militärische Ausbildung im Ausland

Als militärische Ausbildung gilt grundsätzlich auch die Teilnahme an militärischen Kursen und Ausbildungsvorhaben im Ausland. Wenn diese dem festgelegten Ausbildungsgang im Inland entsprechen, kann eine Anrechnung als Ersatzzeit bei BMLV/Erg&Miliz angerechnet werden. Zeiten einer Auslandsdienstreise können nicht auf die Milizlaufbahn angerechnet werden.

5. Anrechnung von Dienstzeiten aus einem militärischen Dienstverhältnis

Zeiten des Karenzurlaubes unter Entfall der Bezüge (§ 75 Abs. 1 BDG 1979), in welchen keine militärische Dienstleistung erbracht wird, werden nicht angerechnet.

IV. Anregung auf Beförderung

Bei Erfüllung der allgemeinen und besonderen Beförderungserfordernisse ist eine Anregung auf Beförderung zu stellen.

Die Kommandanten der EOrg sind über diese Personalangelegenheit hinsichtlich ihrer Unterstellten durch die anregende Stelle zu informieren (§ 32 Abs. 6 WG 2001).

A. Anregung auf Beförderung für die im Geltungsbereich festgelegten Personengruppen

1. Beförderung zu Chargen-Dienstgraden

Die Anregung auf Beförderung für die beordneten Wehrpflichtigen ist vom zuständigen Einheitskommandanten an den Kommandanten des mobilmachungsverantwortlichen Kommandos zu stellen, welcher die Verfügung trifft.

2. Beförderung zu den Dienstgraden Wachtmeister bis Oberstleutnant¹

Die Beförderungsanregung für **Wehrpflichtige** ist

- vom mobilmachungsverantwortlichen Kommando
- an die zuständige Ergänzungsabteilung/Militärkommando zu stellen.

Für **Frauen in Miliztätigkeit** ist die Anregung auf Beförderung grundsätzlich

- vom mobilmachungsverantwortlichen Kommando
- an das Heerespersonalamt (HPA) zu stellen.

Nach fachlicher Prüfung der Voraussetzungen ist eine entsprechende Anregung durch die zuständige Ergänzungsabteilung/Militärkommando/HPA bis zum **5. jedes Monats** für den vorgesehenen nächstfolgenden Monatsersten als Beförderungstermin an das BMLV/Erg&Miliz vorzulegen.

Für **Militär-VB** und **Auslandseinsatz-VB** ist die Anregung auf Beförderung durch

- den zuständigen Kommandanten des Truppenkörpers bzw. der zuständigen Dienststelle
- auf dem Dienstweg an das BMLV/Erg&Miliz vorzulegen.

Mit der Anregung zur Beförderung

- zum **Leutnant** ist der Nachweis der Reifeprüfung oder entsprechender Ersatz,
- zum **Wachtmeister bis zum Oberst** ist ein vollständig ausgefüllter Ausdruck der Prüfdatei (auf der Intranethomepage der Abteilung Erg&Miliz zum Download bereitgestellt), als Beilage,
- zum **Oberst** ist eine einseitige Laudatio, in der die gesamte Offizierslaufbahn mit Schweregewicht der letzten zehn Jahre, in bearbeitbarer Form (Libre Office Writer) abgedeckt ist,

vorzulegen.

3. Beförderung zu den Dienstgraden Oberst, Brigadier, Generalmajor und Generalleutnant sowie vergleichbare Dienstgrade des Militärseelsorgedienstes

Für die Dienstgrade Brigadier, Generalmajor und Generalleutnant sowie die vergleichbaren Dienstgrade des Militärseelsorgedienstes ist

- durch das mobilmachungsverantwortliche Kommando bzw. der Dienststelle, der die Arbeitsplätze in der Einsatzorganisation zugeordnet sind, eine Bestätigung der Ausbildungsvoraussetzungen (erfolgreich durchlaufener Ausbildungsgang) sowie eine gültige Leistungsbeurteilung (überdurchschnittliche Leistung) an die zuständige Ergänzungsabteilung / Militärkommando bzw. an das HPA zu übermitteln.

Der Anregung zu einer Beförderung zum Dienstgrad **Brigadier**

- für alle im § 7 Abs. 4 Z 1 u. 2 und Abs. 5 Z 1 - 10 der Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über das Führen militärischer Dienstgrade angeführten Arbeitsplätze (BGBl. II Nr. 135/2018), ist durch
 - den Vorgesetzten,
- für eingeteilte Offiziere des Milizstandes im Beraterstab beim Chef des Generalstabes, durch
 - den Chef des Generalstabes und
- für den Verbindungsoffizier Energieversorgung und den Medienberater beim Leiter Direktion 1, durch
 - den Leiter Direktion 1
 - direkt an die zuständige Ergänzungsabteilung/Militärkommando zu übermitteln.

¹ Eine Erledigungsvorlage der Truppe an die ErgAbt/MilKdo bzw. an das HPA („Anregung Beförderung – Truppe“) ist im ELAk zur Verfügung gestellt.

Der Anregung zu einer Beförderung zu den Dienstgraden Oberst, Brigadier, Generalmajor und Generalleutnant sowie vergleichbare Dienstgrade des Militärseelsorgedienstes ist eine einseitige **Laudatio**, in der die gesamte Offizierslaufbahn mit Schwergewicht der letzten zehn Jahre, in bearbeitbarer elektronischer Form (Libre Office Writer) abgedeckt ist, beizuschließen.

Für **Wehrpflichtige** ist die Anregung auf Beförderung samt Beilagen, nach fachlicher Prüfung, durch

- die zuständige Ergänzungsabteilung/Militärkommando
- direkt an das BMLV/Erg&Miliz vorzulegen.

Für **Frauen in Miliztätigkeit** ist die Anregung auf Beförderung, nach fachlicher Prüfung, samt Beilagen durch

- das Heerespersonalamt
- direkt an das BMLV/Erg&Miliz zu übermitteln

Die Anregung auf Beförderung für Wehrpflichtige dieser Personengruppe wird durch BMLV/Erg&Miliz - vom Bundesminister für Landesverteidigung dem Bundespräsidenten zur Entscheidung vorgelegt.

B. Sonderbestimmungen für die Dauer des Auslandseinsatzes

Werden die allgemeinen und besonderen Beförderungserfordernisse (**bezogen auf den API/Inland**) während eines AusLE für eine mögliche Beförderung zu einem nächsthöheren DGrd erbracht, kann eine Beförderung nach § 6 WG 2001 erfolgen. Unabhängig davon ist jedoch der für die Dauer des AusLE zuerkannte DGrd zu führen.

1. Die **Anregung auf Beförderung** ist durch den Kommandanten der in das Ausland entsendeten Truppe auf dem Dienstweg über Dion1 (Stellungnahme) an BMLV/Erg&Miliz zu übermitteln.
2. Im Auslandseinsatz wird die Dienstleistung mit der „**Leistungsbeurteilung/Auslandseinsatz (Beurteilung aus besonderem Anlass)**“ beurteilt. Eine Beförderung kann daher erst nach Vorliegen dieser Grundlage angeregt werden. Die Leistungsbeurteilung ist der Anregung beizuschließen.

Die in Ausbildungsgängen geforderte Teilnahme an BWÜ ist im Auslandseinsatz keine Bedingung für die Beförderung (ausgenommen die Beförderung zum Leutnant).

3. Der erreichbare Dienstgrad richtet sich nach der Wertigkeit des Arbeitsplatzes/EOrg im Inland.

V. Beförderungen in der Verwendungsgruppe O1

Mit der Anregung auf Erstellung eines Ausbildungsganges zur Überstellung in die Verwendungsgruppe O1 sind die erforderlichen Nachweise der geforderten akademischen Bildung (Sponsions-, Promotions- bzw. Masterurkunde mit Bescheid, aus dem die ECTS hervorgehen) mit vorzulegen.

A. Laufbahnvoraussetzungen

1. Offizier des Generalstabsdienstes

- abgeschlossene Ausbildung „FH-MaStg MilFü/GStbAusb“ und
- Verwendungserfolg mindestens „durchschnittliche Leistung“.

2. Offizier des Intendantendienstes

- der Abschluss eines Hochschulstudiums der Rechtswissenschaften oder der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (Erwerb eines Diplom-, Master- oder Doktorgrades) oder der Abschluss eines diesen Hochschulstudien entsprechenden Fachhochschul-Masterstudienganges oder Fachhochschul-Diplomstudienganges gemäß dem Fachhochschul-Studiengesetz oder
- bis zum 30.06.2015 erfolgreich abgeschlossener Aufstiegskurs beim Bundeskanzleramt in den angeführten Bereichen
- abgeschlossene Ausbildung zum Offizier (erreichter DGrd „Olt“ und Fü&StbLG/MO/Teil1/ Einheit und begleitende Seminare abgeschlossen),
- abgeschlossene Ausbildung zum Intendantenoffizier und
- Verwendungserfolg mindestens „durchschnittliche Leistung“.

3. Offizier des höheren militärfachlichen Dienstes

- ein der Verwendung entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium
- (Erwerb eines Diplom-, Master- oder Doktorgrades) oder der Abschluss eines diesen Hochschulstudien entsprechenden Fachhochschul-Masterstudienganges oder Fachhochschul-Diplomstudienganges gemäß dem Fachhochschul-Studiengesetz,
- abgeschlossene Ausbildung zum Offizier (erreichter DGrd „Olt“ und Fü&StbLG/MO/Teil1/ Einheit und begleitende Seminare abgeschlossen),
- abgeschlossene Ausbildung zum Offizier des höheren militärfachlichen Dienstes und
- Verwendungserfolg mindestens „durchschnittliche Leistung“.

4. Offizier des höheren militärtechnischen Dienstes

- ein der Verwendung entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium (Erwerb eines Diplom-, Master- oder Doktorgrades) oder der Abschluss eines diesen Hochschulstudien entsprechenden Fachhochschul-Masterstudienganges oder Fachhochschul-Diplomstudienganges gemäß dem Fachhochschul-Studiengesetz,
- abgeschlossene Ausbildung zum Offizier (erreichter DGrd „Olt“ und Fü&StbLG/MO/Teil1/ Einheit und begleitende Seminare abgeschlossen),
- abgeschlossene Ausbildung zum Offizier des höheren militärtechnischen Dienstes und
- Verwendungserfolg mindestens „durchschnittliche Leistung“.

5. Offizier des militärmedizinischen Dienstes

a) Generelle Voraussetzungen

- Grundsätzlich Wehrdienstleistung inkl. Militärmedizinische Grundausbildung,
- Zuerkannte Funktionsbezeichnung: Feldarzt,
- Ausübung der Mob-Funktion bei mindestens einer BWÜ,
- Freiwillige Meldung zu MÜ

b) Fachrichtung Allgemeinmedizin und Facharzt

- abgeschlossenes Hochschulstudium der Humanmedizin,
- Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes im Sinne der Bestimmungen des Ärztegesetzes,
- abgeschlossene Ausbildung zum Offizier des militärmedizinischen Dienstes/Arzt und
- Verwendungserfolg (BWÜ) mindestens „durchschnittliche Leistung“.

c) Fachrichtung Zahnarzt

- abgeschlossenes Hochschulstudium der Zahnheilkunde (Erwerb eines Master- oder Mastergrades),
- Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes im Sinne der Bestimmungen des Zahnärztegesetzes,
- abgeschlossene Ausbildung zum Offizier des militärmedizinischen Dienstes/ Arzt und
- Verwendungserfolg (BWÜ) mindestens „durchschnittliche Leistung“.

6. Offizier des militärpharmazeutischen Dienstes

a) Generelle Voraussetzungen

- Grundsätzlich Wehrdienstleistung inkl. Militärmedizinische Grundausbildung,
- Zuerkannte Funktionsbezeichnung: Feldapotheker,
- Verwendungserfolg (BWÜ) mindestens „durchschnittliche Leistung“,
- Freiwillige Meldung zu MÜ

b) Fachrichtung Apotheker

- abgeschlossenes Hochschulstudium der Pharmazie (Magister oder Mastergrad),
- erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Apothekerberuf,
- abgeschlossene Ausbildung zum Offizier des militärmedizinischen Dienstes/ Fachrichtung Apotheker und
- Verwendungserfolg (BWÜ) mindestens „durchschnittliche Leistung“.

7. Offizier des Veterinärdienstes

a) Generelle Voraussetzungen

- Grundsätzlich Wehrdienstleistung inkl. Militärmedizinische Grundausbildung,
- Zuerkannte Funktionsbezeichnung: Militärtierarzt,
- Verwendungserfolg (BWÜ) mindestens „durchschnittliche Leistung“,
- Freiwillige Meldung zu MÜ

b) Fachrichtung Veterinär

- abgeschlossenes Hochschulstudium der Veterinärmedizin (Magister oder Mastergrad),
- Berechtigung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes,
- abgeschlossene Ausbildung zum Offizier des Veterinärdienstes und
- Verwendungserfolg (BWÜ) mindestens „durchschnittliche Leistung“.

8. Offiziere des Expertendienstes

- ein der Verwendung entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium (Erwerb eines Diplom-, Master- oder Doktorgrades) oder der Abschluss eines diesen Hochschulstudien entsprechenden Fachhochschul-Masterstudienganges oder Fachhochschuldiplomstudienganges gemäß dem Fachhochschul-Studiengesetz,
- Zuerkennung des Expertenstatus durch die Leitstelle
- abgeschlossene Ausbildung zum Offizier des Expertendienstes und
- Verwendungserfolg mindestens „durchschnittliche Leistung“

9. Offizier des Militärseelsorgendienstes

- abgeschlossene Hochschulausbildung der Theologie,
- Ermächtigung zur Ausübung der öffentlichen Seelsorge
 - o für katholische Militärseelsorger die kirchliche Bestellung gemäß Artikel VIII § 2 des Konkordates, BGBl. Nr. 2/1934
 - o für evangelische Militärseelsorger die Ermächtigung gemäß § 17 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche
- Einverständnis des Militärordinariates bzw. der Evangelischen Militärsuperintendentur,
- Grundsätzlich Wehrdienstleistung (siehe BDG 1979, Anlage 1, Z 12.12 und 12.16),
- abgeschlossene Ausbildung zum Militärseelsorger (Einweiskurs für den Militärseelsorger),
- Verwendungserfolg mindestens „durchschnittliche Leistung“.
Die militärseelsorgliche Dienstleistung (subsidiäre Tätigkeit) kann als Freiwillige Milizarbeit gemäß § 32 Abs. 3 WG 2001 durch BMLV/Erg&Miliz angerechnet werden.

10. Dienstgrade Brigadier, Generalmajor und Generalleutnant

a) Arbeitsplatz

Zur Erreichung dieser Dienstgrade bedarf es der dauernden Einteilung (Beorderung) auf einem unter Teil B, Ziffer 5 angeführten konkreten Arbeitsplatzes.

Die Sperrung eines Zivilbediensteten des Ressorts auf dem Arbeitsplatz der Friedensorganisation (Verbleib auf diesem Arbeitsplatz während eines Einsatzes) ist nur im Zusammenhang mit einer genehmigten berufsbegleitenden, arbeitsplatzbezogenen militärischen Ausbildung, einer konkreten Beorderung in der Einsatzorganisation gleich zu halten.

Die Einteilung eines Offiziers des Milizstandes, der in keinem Dienstverhältnis zum BMLV steht, auf einen entsprechenden API/EOrg erfolgt durch den verantwortlichen Kommandanten auf Vorschlag des im BMLV „Ständig eingerichteten Beratungsorgans für Beförderungsvoraussetzungen zum Brigadier, Generalmajor und Generalleutnant des Miliz- und Reservestandes“.

b) Ausbildungsgang

Für die weitere militärische Ausbildung ist zur Erreichung der Dienstgrade Brigadier, Generalmajor und Generalleutnant des Miliz- und Reservestandes durch den verantwortlichen

Kommandanten bzw. des zuständigen Dienststellenleiters ein Ausbildungsgang bei BMLV/ Erg&Miliz eingerichteten „Beratungsorgans für Beförderungsvoraussetzungen zum Brigadier, Generalmajor und Generalleutnant des Miliz- und Reservestandes“ anzuregen.

Die Festlegung und Genehmigung des Ausbildungsganges trifft das „Beratungsorgan für Beförderungsvoraussetzungen zum Brigadier, Generalmajor und Generalleutnant des Miliz- und Reservestandes“ durch Entscheidung auf Grundlage der jeweiligen Arbeitsplatzbeschreibung.

Der Ausbildungsgang für den Dienstgrad Brigadier hat eine theoretische Ausarbeitung zu beinhalten.

c) **Verwendungserfolg**

Für eine Beförderung zum Brigadier, Generalmajor und Generalleutnant oder vergleichbarem Dienstgrad muss der Betroffene mit „überdurchschnittlicher Leistung“ (Leistungsbeurteilung für Wehrpflichtige des Milizstandes und Frauen in Miliztätigkeit) beurteilt worden sein.

B. Beförderungsvoraussetzungen

Eine Überstellung in die VerwGrp O1 ist nur auf einem entsprechenden API der VerwGrp O1 vorgesehen. Die Einteilung auf einen API der VerwGrp O1 hat dabei grundsätzlich erst nach erfolgreichem Abschluss des genehmigten Ausbildungsganges für die Überstellung in die VerwGrp O1 zu erfolgen.

Während der geforderten Wehrdienstleistungen zum nächsthöheren Dienstgrad ist grundsätzlich jeweils mindestens eine BWÜ oder Ersatz gem. DB WÜ erfolgreich zu leisten (verpflichtende Ausbildungsaufgabe), bei Offizieren, die als Experte beordert sind, ist zusätzlich mindestens eine Expertise nachzuweisen.

Haben Personen, die dem Geltungsbereich nach Abschnitt I, Teil C dieser Bestimmungen zuzurechnen sind, bereits zum Zeitpunkt der Überstellung in die VerwGrp O1 einen höheren Dienstgrad als Oberleutnant erreicht, so erfolgt die Beförderung zu diesem Dienstgrad mit dem jeweiligen Zusatz bzw. zu dem diesen für Militärseelsorger vorgesehenen Dienstgrad (z.B. Hptm zum MilKur).

Die mit dem letzten Dienstgrad als Offizier erbrachten WDL werden für die Beförderung zum nächsthöheren Dienstgrad angerechnet.

1. Für Personen, die dem Geltungsbereich nach Abschnitt I, Teil C dieser Bestimmungen zuzurechnen sind, in den Verwendungen (API) **OdG, OdIntD, OdhmfD und OdhmtD** sind nach Erfüllung der allgemeinen und besonderen Beförderungserfordernisse folgende Dienstgrade mit den Verwendungen entsprechenden Zusätzen, Wehrdienstalter (Wartepflicht) und Ausbildungs-erfordernisse vorgesehen:

Beförderungsvoraussetzungen zum Oberleutnant bis Major			
Beförderung zum DGrd mit entsprechenden Zusatz	Verwendungsgruppe O1 Funktionsgruppe	Wehrdienstalter (Wartepflicht)	Wehrdienstleistungen ab Beförderung zum Olt, davon verpflichtende Ausbildungsaufgaben
Oberleutnant	GL und alle FG	Überstellung in die VerwGrp O 1	Ausbildungsaufgabe: FH-MaStg MilFü/GStbAusb für OdG bzw. Ausbildungsgang für die Überstellung in die VerwGrp O1
Hauptmann	GL und alle FG	6 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Olt)	Mind. 75 Tage ab Olt, Ausbildungsaufgabe: Mind. 1 BWÜ oder Ersatz gem. DB WÜ mit dem DGrd Olt

Major	GL	14 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Hptm)	Mind. 166 Tage ab Olt, Ausbildungs- auflage: Mind. 1 BWÜ oder Ersatz gem. DB WÜ mit dem DGrd Hptm
	ab FG 1	12 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Hptm)	
Beförderungsvoraussetzungen zum Oberstleutnant und Oberst			
Beförderung zum DGrd mit entsprechenden Zusatz	Verwendungsgrup- pe O1 Funktionsgruppe	Wehrdienst- alter (Warte- pflicht)	Wehrdienstleistungen, davon ver- pflichtende Ausbildungsaufgaben
Oberstleutnant	GL	20 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Mjr)	Mind. 78 Tage als Mjr, Ausbildungsaufgabe: Davon mind. 20 Tage auf dem APl der VGrp O1 – in der EOrg, im Inland, auf dem der DGrd erreicht werden soll, inklusive 1 BWÜ oder Ersatz gem. DB WÜ mit dem DGrd Mjr
	FG 1 bis 3	18 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Mjr)	
	ab FG 4	16 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Mjr)	
Oberst	GL	28 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Obstlt)	Mind. 104 Tage als Obstlt, Ausbildungsaufgabe: Davon mind. 26 Tage auf dem ArbPl der VGrp O1 – in der EOrg, im Inland, auf dem der DGrd erreicht werden soll, inklusive 1 BWÜ oder Ersatz gem. DB WÜ mit dem DGrd Obstlt
	FG 1	24 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Obstlt)	
	FG 2 bis 3	22 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Obstlt)	
	ab FG 4	20 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Obstlt)	

2. Für Personen, die dem Geltungsbereich nach Abschnitt I, Teil C dieser Bestimmungen zuzurechnen sind, in den Verwendungen (APl) **Odmmd**, **OdVetD** und **OdmpharmD** sind nach Erfüllung der allgemeinen und besonderen Beförderungserfordernisse folgende Dienstgrade mit den den Verwendungen entsprechenden Zusätzen, Wehrdienstalter (Wartepflicht) und Ausbildungserfordernisse vorgesehen:

Beförderungsvoraussetzungen zum Oberleutnant bis Major			
Beförderung zum DGrd mit entsprechenden Zusatz	Verwendungsgruppe O1 Funktionsgruppe	Wehrdienstalter (Wartepflicht)	Wehrdienstleistungen, davon verpflichtende Ausbildungsaufgaben
Oberleutnant	GL und alle FG	Überstellung in die VerwGrp O1	Grundsätzlich GWD in der Dauer von 6 Monaten, Überstellungsvoraussetzungen: - Militärmedizinische Ausbildung, - LG zum OdmmD, Modul 1 und 2 sowie - Bewährung in der Funktion
Hauptmann	GL und alle FG	6 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Olt)	Mind. 75 Tage als Olt, Ausbildungsaufgabe: - Seminar Führungsverhalten - Seminar Führung im Einsatz Kompanie bzw. Schutz - Waffengattungsseminar Teil1/MO/San - Seminar HDG für MO in der Funktion EinhKdt oder - ein persönlichkeitsbildendes Seminar für MO in einer anderen Funktion Mind 1 BWÜ oder Ersatz gem. DB WÜ als Olt
Major	GL	14 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Hptm)	Mind. 166 Tage ab Olt, Ausbildungsaufgabe: - Modul Persönlichkeitsbildung des Fü&StbLG/MO/Teil2 - Seminar Führungs im Einsatz Bataillon bzw. Schutz - Waffengattungsseminar Teil2/MO/San - Seminar Umweltschutz Miliz
	ab FG 1	12 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Hptm)	Mind. 1 BWÜ oder Ersatz gem. DB WÜ mit dem DGrd Hptm sowie der geforderten Seminare

Beförderungsvoraussetzungen zum Oberstleutnant und Oberst			
Beförderung zum DGrd mit entsprechenden Zusatz	Verwendungsgruppe O1 Funktionsgruppe	Wehrdienstalter (Wartepflicht)	Wehrdienstleistungen, davon verpflichtende Ausbildungsaufgaben
Oberstleutnant	GL	20 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Mjr)	Mind. 78 Tage als Mjr, Ausbildungsaufgabe: Davon mind. 20 Tage auf dem APl der VGrp O1 – in der EOrg, im Inland, auf dem der DGrd erreicht werden soll, inklusive 1 BWÜ oder Ersatz gem. DB WÜ mit dem DGrd Mjr
	FG 1 bis 3	18 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Mjr)	
	ab FG 4	16 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Mjr)	
Oberst	GL	28 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Obstlt)	Mind. 104 Tage als Obstlt, Ausbildungsaufgabe: Davon mind. 26 Tage auf dem APl der VGrp O1 in der EOrg, im Inland, auf dem der DGrd erreicht werden soll, inklusive 1 BWÜ oder Ersatz gem. DB WÜ mit dem DGrd Obstlt
	FG 1	24 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Obstlt)	
	FG 2 bis 3	22 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Obstlt)	
	ab FG 4	20 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Obstlt)	

3. Für Personen, die dem Geltungsbereich nach Abschnitt I Teil C dieser Bestimmungen zuzurechnen sind, sind in der Verwendung (APl) **OdExpD** nach Erfüllung der allgemeinen und besonderen Beförderungserfordernisse folgende Dienstgrade mit dem der Verwendung entsprechenden Zusatz, Wehrdienstalter (Wartepflicht) und Ausbildungserfordernisse vorgesehen:

Beförderungsvoraussetzungen zum Oberleutnant bis Major			
Beförderung zum	Verwendungsgruppe O1 Funktionsgruppe	Wehrdienstalter (Wartepflicht)	Wehrdienstleistungen, davon verpflichtende Ausbildungsaufgaben
Oberleutnant	GL und alle FG	Überstellung in O1	Überstellungsvoraussetzungen: - Basisausbildung Experten (BA Exp) - Ausbildungsgang für die Überstellung in die VerwGrp O1/Fachrichtung „Expertendienst“
Hauptmann	GL und alle FG	6 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Olt)	Mind. 75 Tage als Olt Ausbildungsaufgabe: Davon mind. 18 Tage auf dem APl der VGrp O1 – in der EOrg, im Inland, auf dem der DGrd erreicht werden soll, inklusive des Nachweises über eine mit dem DGrd Olt erstellten Expertise und Teilnahme an einer BWÜ oder Ersatz gem. DBWÜ mit dem DGrd Olt

Major	GL	14 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Hptm)	Mind. 166 Tage ab Olt Ausbildungsaufgabe: Davon mind. 22 Tage auf dem Apl der VGrp O1 – in der EOrg, im Inland, auf dem der DGrd erreicht werden soll, inklusive des Nachweises über eine mit dem DGrd Hptm erstellten Expertise und Teilnahme an einer BWÜ oder Ersatz gem. DBWÜ mit dem DGrd Hptm
	ab FG 1	12 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Hptm)	
Beförderungsvoraussetzungen zum Oberstleutnant und Oberst			
Beförderung zum	Verwendungsgruppe O1 Funktionsgruppe	Wehrdienstalter (Wartepflicht)	Wehrdienstleistungen, davon verpflichtende Ausbildungsaufgaben
Oberstleutnant	GL	20 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Mjr)	Mind. 78 Tage als Mjr Ausbildungsaufgabe: Davon mind. 20 Tage auf dem Apl der VGrp O1 – in der EOrg, im Inland, auf dem der DGrd erreicht werden soll, inklusive des Nachweises über eine mit dem DGrd Mjr erstellten Expertise und Teilnahme an einer BWÜ oder Ersatz gem. DBWÜ mit dem DGrd Mjr
	FG 1 bis 3	18 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Mjr)	
	ab FG 4	16 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Mjr)	
Oberst	GL	28 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Obstlt)	Mind. 104 Tage als Obstlt Ausbildungsaufgabe: Davon mind. 26 Tage auf dem Apl der VGrp O1 – in der EOrg im Inland, auf dem der DGrd erreicht werden soll, inklusive des Nachweises über eine mit dem DGrd Obstlt erstellten Expertise und Teilnahme an einer BWÜ oder Ersatz gem. DBWÜ mit dem DGrd Obstlt
	FG 1	24 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Obstlt)	
	FG 2 bis 3	22 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Obstlt)	
	ab FG 4	20 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Obstlt)	

4. Für die als **Militärseelsorgerinnen oder Militärseelsorger** verwendeten Personen, die dem Geltungsbereich dieser Bestimmungen zuzurechnen sind, sind folgende Dienstgrade, Wehrdienstalter (Wartepflicht) und Ausbildungserfordernisse vorgesehen:

Für den Militärseelsorgedienst ist die Teilnahme an einer BWÜ mit dem jeweiligen DGrd keine verpflichtende Ausbildungsaufgabe.

Beförderungsvoraussetzungen zum Militärkaplan bis Militäroberkurat			
Beförderung zum	Verwendungsgruppe O1 - Funktionsgruppe	Wehrdienstalter (Wartepflicht)	Wehrdienstleistungen, davon verpflichtende Ausbildungsaufgaben
Militärkaplan	alle Funktionsgruppen	Überstellung in O1	Grundsätzlich GWD in der Dauer von 6 Monaten (siehe auch BDG 1979, Anlage 1, Z 12.12 und 12.16), Überstellungsvoraussetzungen: Einweiskurs für den Militärseelsorger
Militärkurat		6 ½ Jahre (davon 1 Jahr als MilKapl)	Mind. 75 Tage als Militärkaplan
Militäroberkurat		12 ½ Jahre (davon 1 Jahr als MilKur)	Mind. 166 Tage ab Militärkaplan
Beförderungsvoraussetzungen zum Militärsuperior (kath.)/Militäroberpfarrer (evang.) und Militärdekan			
Beförderung zum	Verwendungsgruppe O 1 - Funktionsgruppe	Wehrdienstalter (Wartepflicht)	Wehrdienstleistungen, davon verpflichtende Ausbildungsaufgaben
Militärsuperior	alle Funktionsgruppen	16 ½ Jahre (davon 1 Jahr als MilOKur)	Mind. 78 Tage als Militäroberkurat
Militäroberpfarrer			
Militärdekan		20 ½ Jahre (davon 1 Jahr als MilSup oder MilOPfr)	Mind. 104 Tage als Militärsuperior oder Militäroberpfarrer

Beförderungsvoraussetzungen bei dauernder Einteilung auf bestimmte Arbeitsplätze		
Dienstgrad	Arbeitsplatz / Verwendung	Voraussetzung/Wartefrist
Militärsenior	Stellvertreterin oder Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters der Evangelischen Militärsuperintendentur	Dauernde Einteilung auf dem Arbeitsplatz und 3 Jahre ab Militäroberkurat
Militärgeneralvikar	Generalvikar des Militärbischofs	Dauernde Einteilung auf dem Arbeitsplatz
Militärsuperintendent	Leiterin oder Leiter der Evangelischen Militärsuperintendentur	Dauernde Einteilung auf dem Arbeitsplatz
Militärbischof	Ordinarius der Militärdiözese	Dauernde Einteilung auf dem Arbeitsplatz

5. Für die auf bestimmten konkreten Arbeitsplätzen verwendeten Personen (**Brigadier, Generalmajor und Generalleutnant**), die dem Geltungsbereich nach dieser Bestimmungen zuzurechnen sind, sind folgende Dienstgrade, Wehrdienstalter (Wartefristen) und Ausbildungserfordernisse vorgesehen:

Beförderungsvoraussetzungen zum Brigadier, Generalmajor und Generalleutnant				
Beförderung zum	Verwendungsgruppe O1 Funktionsgruppe Konkreter Arbeitsplatz	Wartefrist	Wehrdienstleistungen ab letzter Beförderung gemäß Ausbildungsgang	Anmerkungen
Brigadier	Alle im § 7 Ab. 4 Z 1 u. 2 und Abs. 5 Z 1 - 10 der Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über das Führen militärischer Dienstgrade angeführten Arbeitsplätze (BGBl. II Nr. 135/2018)	3 Jahre ab Oberst	mind. 30 Tage als Oberst	Festlegung des Ausbildungsganges durch das Beratungsorgan für Beförderungsvoraussetzungen zum Brigadier, Generalmajor und Generalleutnant des Miliz- und Reservestandes
	Eingeteilte Offiziere des Milizstandes im Beraterstab des Chef des Generalstabes			
	Verbindungsoffizier Energieversorgung beim Leiter Dion1			
	Medienberater beim Leiter Dion1			
	FG 6 bis 9			
Generalmajor	Milizbeauftragter, wenn ein Offizier des Milizstandes durch den Bundesminister bestellt worden ist	1 Jahr ab Brigadier	mind. 30 Tage als Brigadier	
	FG 7 bis 9			
Generalleutnant	FG 8 und 9	1 Jahr ab Generalmajor	mind. 30 Tage als Generalmajor	

C. Sonderbestimmungen für die Verwendungsgruppe O1

Für den Einstieg in die Laufbahn ist bei OdIntD, OdhmfD, OdhmtD und OdExpD die Genehmigung eines Ausbildungsganges erforderlich. Die Genehmigung erfolgt durch BMLV/Erg&Miliz.

Die Prüfung und Entscheidung von Anrechnungen erfolgt auf Antrag der mobvKden unter Beibringung und Vorlage der entsprechenden Unterlagen direkt durch die AusbvSt. Das Ergebnis der Anrechnung durch die AusbvSt ist der Anregung auf Genehmigung des Ausbildungsganges beizuschließen.

Der Anregung auf Genehmigung eines Ausbildungsganges zur Überstellung in die VerwGrp O1 ist ein Nachweis des abgeschlossenen, relevanten ordentlichen Studiums mit dem Nachweis der erbrachten ECTS beizulegen.

AusbG ist nur in Ausnahmefällen oder bei Unklarheiten in die Entscheidung einzubeziehen.

VI. Beförderungen in der Verwendungsgruppe O2**A. Laufbahnvoraussetzungen**

- erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule oder
 - Berufsreifeprüfung gemäß § 1 Abs. 2 Berufsreifeprüfungsgesetz oder
 - Studienberechtigungsprüfung in Verbindung mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder Fachhochschulstudium oder
 - bis zum 31.12.2013 erfolgreich abgelegte Beamtenaufstiegsprüfung
- Wehrdienstleistungen in der für die Ausbildung erforderlichen Dauer sowie
- erfolgreiche Ablegung der für die Ausbildung erforderlichen Prüfungen zum Offizier (§ 6 Abs. 3 WG 2001) sowie
- Verwendungserfolg mindestens „durchschnittliche Leistung“

B. Beförderungsvoraussetzungen für die Verwendungsgruppe O2

Die Ausbildung zum Offizier beginnt erst nach erfolgreichem Abschluss der Kaderanwärterausbildung oder einer vergleichbaren anrechenbaren Ausbildung (Beförderung zum Wachtmeister).

Während der geforderten Wehrdienstleistungen zum nächsthöheren Dienstgrad ist grundsätzlich jeweils eine BWÜ oder Ersatz gem. DB WÜ erfolgreich zu absolvieren (verpflichtende Ausbildungsaufgabe).

Für **Offiziere des Expertendienstes** ist ab Zuerkennung des Expertenstatus zur Erreichung des nächsthöheren Dienstgrades mindestens eine Expertise nachzuweisen.

Für Personen, die dem Geltungsbereich nach Abschnitt I Teil C dieser Bestimmungen zuzurechnen sind, sind nach Erfüllung der allgemeinen und besonderen Beförderungserfordernisse folgende Dienstgrade, Wehrdienstalter (Wartepflicht) und Ausbildungserfordernisse vorgesehen:

Beförderungsvoraussetzungen Fähnrich bis Major			
Beförderung zum	Verwendungsgruppe O2 Funktionsgruppe	Wehrdienstalter (Wartepflicht)	Wehrdienstleistungen, davon verpflichtende Ausbildungsaufgaben
Fähnrich	GL und alle FG		erreichter DGrd Wm: - ZgKdtLG 1. Teil - Seminar FüVerh - BWÜ oder Ersatz gem. DBWÜ
Leutnant	GL und alle FG	4 Jahre (Wirksamkeit ab 01.10. jenes Jahres, in dem die Wartefrist ab Beginn des Wehrdienstes erfüllt wird) (davon 1 Jahr als Fhr)	erreichter DGrd Fhr: - ZgKdtLG 2. Teil - Seminare: FüGef 01/Einsatztraining Zg und Wehrpolitik in der gem. DB MOA festgelegten Reihenfolge - Ausbildungspraxis - 1 BWÜ auf dem vorgesehenen Offiziersarbeitsplatz der EOrg im Inland beim eigenen Verband mit Eignungsfeststellung ²
Oberleutnant	GL und alle FG	6 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Lt)	Mind. 90 Tage ab Wm, Ausbildungsaufgabe: - 1 BWÜ oder Ersatz gem. DB WÜ mit dem DGrd Lt

2 Siehe hierzu GZ: S90271/21-AusbG/2022 (1), Eignungsfeststellung gem. DB MOA; Klarstellung; Erweiterung

Hauptmann	GL, FG 1	12 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Olt)	Mind. 75 Tage als Olt, Ausbildungsaufgabe: - Fü&StbLG 1/MO/Teil 1/Einh und die geforderten Seminaren gem. DB MOWbldg bzw. gleichwertiger Ausbildung sowie - 1 BWÜ oder Ersatz gem. DB WÜ mit dem DGrd Olt
	ab FG 2	10 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Olt)	
Major	FG 1	20 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Hptm)	Mind. 166 Tage ab Olt, Ausbildungsaufgabe: - Fü&StbLG 1/MO/Teil 2/MO/StbO (Module) und die geforderten Seminare gem. DB MOWbldg bzw. gleichwertiger Ausbildung sowie - 1 BWÜ oder Ersatz gem. DB WÜ mit dem DGrd Hptm
	FG 2	18 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Hptm)	
	ab FG 3	16 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Hptm)	

Beförderungsvoraussetzungen zum Oberstleutnant und Oberst			
Beförderung zum	Verwendungs- gruppe O2 Funktionsgruppe	Wehrdienstalter (Wartepflicht)	Wehrdienstleistungen, davon verpflichtende Ausbildungsaufgaben
Oberstleutnant	FG 2 bis 3	26 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Mjr)	Mind. 78 Tage als Mjr, Ausbildungsaufgabe: Davon mind. 20 Tage auf dem API der VerwGrp O2 – in der EOrg, im Inland, auf dem der DGrd erreicht werden soll, inklusive 1 BWÜ oder Ersatz gem. DB WÜ mit dem DGrd Mjr sowie die für bestimmte API (z.B. BKdt, VeO) geforderte Ausbildung
	FG 4 bis 5	24 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Mjr)	
	ab FG 6	22 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Mjr)	
Oberst	FG 5	30 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Obstlt)	Mind. 104 Tage als Obstlt, Ausbildungsaufgabe: Davon mind. 26 Tage auf dem API der VerwGrp O2 – in der EOrg, im Inland, auf dem der DGrd erreicht werden soll, inklusive 1 BWÜ oder Ersatz gem. DB WÜ mit dem DGrd Obstlt sowie die für bestimmte API (z.B.: BKdt, VeO) geforderte Ausbildung
	FG 6 bis 7	28 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Obstlt)	
	ab FG 8	26 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Obstlt)	

C. Übergangsbestimmungen Beförderung Wachtmeister – Fähnrich - Leutnant

Wehrpflichtige, die zum 31. August 2022, bereits nach dem ZgKdtLG 1 und dem Seminar Führungsverhalten, das Seminar FüGef 1/Einsatztraining Zg, den ZgKdtLG 2 oder das Seminar WPol 1 absolviert haben, setzen ihre Laufbahn zum Leutnant nach den bisherigen Bestimmungen fort. Eine Beförderung zum Fähnrich ist für sie nicht vorgesehen.

Die Ausbildungspraxis an der HUAk ist jedenfalls gefordert. Als Ersatz können zwei BWÜ als Unteroffizier in der Funktion als GrpKdt angerechnet werden.

Diese Übergangsregelung tritt am 01.10.2026 außer Kraft.

Ab diesem Datum ist der gesamte „Ausbildungsgang“ zu durchlaufen. Fehlende Ausbildungsabschnitte sind nachzuholen.

VII. Beförderungen in der Verwendungsgruppe UO**A. Laufbahnvoraussetzungen**

- erreichter Dienstgrad „Zugsführer“
- Kaderanwärterausbildung (KAAusb), oder modulare Milizunteroffiziers-anwärterausbildung (mMUOA-Ausb) oder vergleichbare anrechenbare Ausbildung
- Verwendungserfolg mind. „durchschnittliche Leistung“

B. Beförderungsvoraussetzungen für die Verwendungsgruppe UO

Während der geforderten Wehrdienstleistungen zum nächsthöheren Dienstgrad ist als verpflichtende Ausbildungsaufgabe grundsätzlich jeweils eine BWÜ oder Ersatz gem. der derzeit gültigen DB WÜ erfolgreich zu absolvieren.

Für Personen, die dem Geltungsbereich nach Abschnitt I Teil C dieser Bestimmungen zuzurechnen sind, sind nach Erfüllung der allgemeinen und besonderen Beförderungserfordernisse folgende Dienstgrade, Wehrdienstalter (Wartepflicht) und Ausbildungserfordernisse vorgesehen:

Beförderungsvoraussetzungen zum Wachtmeister bis Oberwachtmeister ohne Stabsunteroffiziersausbildung			
Beförderung zum	Verwendungsgruppe UO	Wehrdienstalter (Wartepflicht)	Wehrdienstleistungen, davon verpflichtende Ausbildungsaufgaben
Wachtmeister	Alle Funktionsgruppen	18 Monate ab Beginn Wehrdienst	- erfolgreicher Abschluss KAAusb 1 - 3/Miliz oder gleichwertige Ausbildung oder - erfolgreicher Abschluss der modularen Milizunteroffiziersausbildung mit - Bewährung in der Funktion
Oberwachtmeister ohne StbUOLG	Alle Funktionsgruppen	9 Jahre (davon 1 Jahr als Wm)	Mind. 74 Tage als Wm, Ausbildungsaufgabe: - Ausbildungspraxis/2 BWÜ oder anrechenbare andere Wehrdienstleistungen gem. DB WÜ in der Funktion GrpKdt - 1 BWÜ oder Ersatz gem. DB WÜ als Wm

*) Von Personen, die keine Basisausbildung 2 und 3 erfolgreich absolviert haben, ist für die Beförderung zum Wachtmeister neben dem Modul „Fü“ zusätzlich das Modul „Kompensation (K)“ nachzuweisen.

Beförderungsvoraussetzungen zum Oberwachtmeister bis Vizeleutnant mit Stabsunteroffiziersausbildung			
Beförderung zum	Verwendungsgruppe UO	Wehrdienstalter (Wartefrist)	Wehrdienstleistungen, davon verpflichtende Ausbildungsaufgaben
Oberwachtmeister mit StbUOLG	Alle Funktionsgruppen	1 als Jahr Wm	Mind. 74 Tage als Wm, Ausbildungsaufgabe: - Ausbildungspraxis - StbUOLG 1. + 2. Abschnitt und - 1 BWÜ oder Ersatz gem. DB WÜ als Wm

Stabswachtmeister	GL	13 Jahre (davon 1 Jahr als OWm)	Mind. 60 Tage als OWm, Ausbildungsaufgabe: - StbUOLG 1. + 2. Abschnitt - Ausbildung gem. Funktion* und - 1 BWÜ oder Ersatz gem. DB WÜ als OWm
	FG 1 bis 7	1 Jahr als OWm	
Oberstabs- wachtmeister	GL	21 Jahre (davon 1 Jahr als StWm)	Mind. 56 Tage als StWm, Ausbildungsaufgabe: - StbUOLG 1. + 2. Abschnitt - Ausbildung gem. Funktion* und - 1 BWÜ oder Ersatz gem. DB WÜ als StWm
	FG 1	17 Jahre (davon 1 Jahr als StWm)	
	FG 2	15 Jahre (davon 1 Jahr als StWm)	
	ab FG 3	13 Jahre (davon 1 Jahr als StWm)	
Offiziers- stellvertreter	GL	29 Jahre (davon 1 Jahr als OStWm)	Mind. 52 Tage als OStWm, Ausbildungsaufgabe: - StbUOLG 1. + 2. Abschnitt - Ausbildung gem. Funktion* und - 1 BWÜ oder Ersatz gem. DB WÜ als OStWm
	FG 1	25 Jahre (davon 1 Jahr als OStWm)	
	FG 2	21 Jahre (davon 1 Jahr als OStWm)	
	FG 3 bis 4	19 Jahre (davon 1 Jahr als OStWm)	
	ab FG 5	17 Jahre (davon 1 Jahr als OStWm)	

Vizeleutnant	FG 2	31 Jahre (davon 1 Jahr als OSTv)	Mind. 52 Tage als OSTv, Ausbildungsaufgabe: - StbUOLG 1. + 2. Abschnitt - Ausbildung gem. Funktion* und - 1 BWÜ oder Ersatz gem. DB WÜ als OSTv
		nach mind. achtjähriger Vorverwendung als ZgKdt 27 Jahre (davon 1 Jahr als OSTv)	
		eingeteilter ZgKdt 25 Jahre (davon 1 Jahr als OSTv)	
	FGGrp 3 bis 4	25 Jahre (davon 1 Jahr als OSTv)	
	ab FGGrp 5	23 Jahre (davon 1 Jahr als OSTv)	

*) Für Fachfunktionen ist die entsprechende Ausbildung und gegebenenfalls bei Wechsel der Laufbahn eine entsprechende Umschulung nachzuweisen.

VIII. Beförderungen in der Verwendungsgruppe Chargen

A. Laufbahnvoraussetzungen

- Grundwehrdienst oder Ausbildungsdienst (sechs Monate)
- Verwendungserfolg mind. „durchschnittliche Leistung“

B. Beförderungsvoraussetzungen für die Verwendungsgruppe Ch

Für Personen, die dem Geltungsbereich nach Abschnitt I Teil C dieser Bestimmungen zuzurechnen sind, sind nach Erfüllung der allgemeinen und besonderen Beförderungserfordernisse folgende Dienstgrade, Wehrdienstalter (Wartefrist) und Ausbildungserfordernisse vorgesehen:

Beförderung zum	Wehrdienstalter/ Wartepflicht) oder Wartefrist ab letzter Beförderung	Wehrdienstleistungen ab letzter Beförderung, davon verpflichtende Ausbildungsaufgaben
Gefreiten	4 Monate	Im Rahmen der KAAusb1 oder gleichwertige anrechenbare Ausbildung oder vbM/K im Rahmen der modularen Milizunteroffiziersausbildung (**) und freiwillige Meldung zu Milizübungen
	5 Monate	Überdurchschnittliche Leistung *)
	6 Monate	Aufnahme als Militär-VB für KIOP/KPE oder erfolgreicher Abschluss des Moduls „Fü“ der modularen Unteroffiziersausbildung (**)
		Nach erfolgreicher Teilnahme an 1 BWÜ in der EOrg oder Ersatz gem. DB WÜ

Korporal	3 Monate Gfr	Verwendung als Militär-VB für KIOP/KPE
	6 Monate (davon 2 Monate ab Gfr)	Abgeschlossene KAAusb1 oder gleichwertige anrechenbare Ausbildung oder erfolgreicher Abschluss der WaGtg Module 1 oder 2 der modularen Milizunteroffiziersausbildung **)
	2 Jahre als Gfr	mind. 45 Tage oder 2 BWÜ mit dem Dienstgrad Gefreiter
Zugsführer	1 Jahr	Abgeschlossene KAAusb 2 oder gleichwertige anrechenbare Ausbildung oder erfolgreicher Abschluss der WaGtg Module 1, 2 und 3 der modularen Milizunteroffiziersausbildung **)
	3 Jahre ab Korporal	Verlängerung der Verwendung als Militär-VB für KIOP/KPE
	5 Jahre ab Korporal	mind. 75 Tage oder 2 BWÜ mit dem Dienstgrad Korporal

*) Bei der Beurteilung der überdurchschnittlichen Dienstleistung ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen, um eine breitflächige Verteilung des Dienstgrades Gefreiter hinten zu halten.

**) Von Personen, die Teile der Basisausbildung 2 und 3 (BA2/3) noch nicht erfolgreich absolviert haben, ist für die Beförderung zum Gefreiten, Korporal oder Zugsführer, wenn sie einen der angeführten Dienstgrade ohne Nachweis einer vergleichbaren Ausbildung bereits führen, zusätzlich zum Modul „Führung (Fü)“ das Modul „Kompensation (K)“ nachzuweisen.

C. Sonderbestimmungen

Die geforderte Einteilung auf einem API/EOrg im Inland wird für Mannschaftsfunktionen während einer Entsendung/AusE durch eine Verwendung auf einem API/AusLEinh ersetzt.

IX. Beförderungen in der Verwendung als Vertragsbedienstete gem. § 1 Abs. 3 Z 2 lit. d WG 2001 (Militär-VB)

Personenkreis:

Vertragsbedienstete mit Sondervertrag gem. § 36 Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG), die nach § 1 Abs. 3 Z 2 lit. d Wehrgesetz 2001 (WG 2001) dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören (Militär-VB).

Personen, die dem Geltungsbereich nach Abschnitt I, Teil C dieser Bestimmungen zuzurechnen sind

Mit der Anregung auf Beförderung sind die erforderlichen Nachweise der geforderten akademischen Bildung (Sponsions-, Promotions- bzw. Masterurkunde mit Bescheid, aus dem die ECTS hervorgehen) mit vorzulegen.

Militärmedizinstudenten:

Militärmedizinstudenten führen für die Dauer des Studiums die Verwendungsbezeichnung Fähnrich bzw. nach Abschluss des Studiums bis zur Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung die Verwendungsbezeichnung Leutnant. Beim Ausscheiden aus der Ausbildung wird wieder der letzte Dienstgrad vor dem Studium geführt.

Militärmedizinstudenten führen einen vor Antritt des Dienstverhältnisses höheren Dienstgrad weiter.

Laufbahnvoraussetzungen:

- Positives Auswahlverfahren (Zuerkennung Studienplatz) für Militärmedizinstudenten oder laufende einschlägige Universitätsausbildung an einer österreichischen Universität.

Militärassistentenärzte:

Militärassistentenärzte führen bis zum Erreichen der Voraussetzungen zur Beförderung zum Leutnant den Dienstgrad „Fähnrich“ und bis zum Erreichen der Voraussetzungen zur Beförderung zum Oberleutnantarzt den Dienstgrad „Leutnant“ als Verwendungsbezeichnungen.

Militärassistentenärzte, deren „Sondervertrag für Militärassistentenärzte“ vorzeitig endet, führen jenen Dienstgrad, den sie unmittelbar vor dieser Verwendungsbezeichnung geführt haben.

Militärassistentenärzte führen einen vor Antritt des Dienstverhältnisses höheren Dienstgrad weiter.

Laufbahnvoraussetzung:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium der Humanmedizin

A. Laufbahnvoraussetzungen

1. Offizier des militärmedizinischen Dienstes (OdmmD)

a) Generelle Voraussetzungen

- Militärmedizinische Grundausbildung,
- Zuerkannte Verwendungsbezeichnung: Feldarzt,

b) Fachrichtung Allgemeinmedizin und Facharzt

- abgeschlossenes Hochschulstudium der Humanmedizin,
- Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes im Sinne der Bestimmungen des Ärztegesetzes,
- abgeschlossene Ausbildung zum Offizier des militärmedizinischen Dienstes/Arzt,
- Verwendungserfolg mindestens „durchschnittliche Leistung“ und
- Feldarzt.

c) Fachrichtung Zahnarzt

- abgeschlossenes Hochschulstudium der Zahnheilkunde (Erwerb eines Master- oder Mastergrades),
- Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes im Sinne der Bestimmungen des Ärztegesetzes (Facharztberechtigung),
- abgeschlossene Ausbildung zum Offizier des militärmedizinischen Dienstes/ Arzt und
- Verwendungserfolg mindestens „durchschnittliche Leistung“.

2. Offizier des Intendantendienstes (Rechtsberater)

- der Abschluss eines Hochschulstudiums der Rechtswissenschaften oder der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (Erwerb eines Diplom-, Master- oder Doktorgrades) oder der Abschluss eines diesen Hochschulstudien entsprechenden Fachhochschul-Masterstudienganges oder Fachhochschul-Diplomstudienganges gemäß dem Fachhochschul-Studiengesetz,
- erfolgreicher Abschluss der Ausbildung als und die Beförderung zum Offizier nach § 6 WG 2001 und
- Verwendungserfolg mindestens „durchschnittliche Leistung“.

3. Offizier des höheren militärfachlichen Dienstes (Militärpsychologe)

- Der Abschluss eines Hochschulstudiums der Psychologie oder (Erwerb eines Diplom-, Master- oder Doktorgrades) oder der Abschluss eines diesen Hochschulstudien entsprechenden Fachhochschul-Masterstudienganges oder Fachhochschul-Diplomstudienganges gemäß dem Fachhochschul-Studiengesetz,
- der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung als und die Beförderung zum Offizier nach § 6 WG 2001 und
- Verwendungserfolg mindestens „durchschnittliche Leistung“.

4. Offizier des Militärseelsorgedienstes

- abgeschlossene Hochschulausbildung der Theologie,
 - Ermächtigung zur Ausübung der öffentlichen Seelsorge,
 - Einverständnis des Militärordinariates bzw. der Evangelischen Militärsuperintendentur,
 - Grundsätzlich abgeschlossene Grundausbildung in der Dauer von mindestens 6 Monaten (siehe hierzu BDG 1979, Anlage 1, Z 12.12 und 12.16),
 - abgeschlossene Ausbildung zum Militärseelsorger (Einweisungskurs für den Militärseelsorger),
 - Verwendungserfolg mindestens „durchschnittliche Leistung“.
- Die militärseelsorgliche Dienstleistung (subsidiäre Tätigkeit) kann als Freiwillige Milizarbeit gemäß § 32 Abs. 3 WG 2001 durch BMLV/Erg&Miliz angerechnet werden.

5. Militärpilot - Offizier (O2)

- Einsatzpilotenbefähigung im Sinne der Militärluftfahrt-Personalverordnung,
- der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung als und die Beförderung zum Offizier nach § 6 WG 2001 und
- Verwendungserfolg mindestens „durchschnittliche Leistung“.

6. Militärpilot - Unteroffizier

- Einsatzpilotenbefähigung im Sinne der Militärluftfahrt-Personalverordnung,
- der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung als und die Beförderung zum Unteroffizier nach § 6 WG 2001 und
- Verwendungserfolg mindestens „durchschnittliche Leistung“.

7. Militär-Flugleitungspersonal - Offizier (O2)

- Befähigung für den Militär-Flugverkehrsdienst im Sinne der Militärluftfahrt-Personalverordnung,
- der erfolgreiche Abschluss Ausbildung als und die Beförderung zum Offizier nach § 6 WG 2001 und
- Verwendungserfolg mindestens „durchschnittliche Leistung“.

8. Militär-Radarleitpersonal – Offizier (O2)

- Befähigung zum „Einsatzoffizier Abfang“ im Sinne der Militärluftfahrt-Personalverordnung,
- der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung als und die Beförderung zum Offizier nach § 6 WG 2001 und
- Verwendungserfolg mindestens „durchschnittliche Leistung“.

9. Militär-Radarleitpersonal – Unteroffizier

- Befähigung zum „Einsatzoffizier Abfang“ im Sinne der Militärluftfahrt-Personalverordnung,
- der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung als und die Beförderung zum Unteroffizier nach § 6 WG 2001 und
- Verwendungserfolg mindestens „durchschnittliche Leistung“.

B. Beförderungsvoraussetzungen

Sollte auf Grund des Wehrdienstalters (Wartepflicht) zum Zeitpunkt des Laufbahneinstieges (Abschluss des Sondervertrages) ein höherer Dienstgrad als Oberleutnant in Betracht kommen („Überspringen“ von Dienstgraden“), ist eine Beförderung zu diesem höheren, dem Wehrdienstalter entsprechenden Dienstgrad jedenfalls zulässig, wenn auch sämtliche für die niedrigen Dienstgrade erforderlichen Ausbildungserfordernisse erbracht werden und diese Dienstgrade jeweils für zumindest ein Jahr geführt wurden.

1. Für Personen, die dem Geltungsbereich nach Abschnitt I, Teil C dieser Bestimmungen zuzurechnen ist, in der Verwendung als **Militärassistentenarzt** nach Erfüllung der allgemeinen und besonderen Beförderungserfordernisse folgender Dienstgrad mit den der Verwendung entsprechendem Zusatz, Wehrdienstalter (Wartepflicht) und Ausbildungserfordernisse vorgesehen:

Beförderungsvoraussetzungen zum Leutnant			
Beförderung zum DGrd mit entsprechenden Zusatz	Verwendungsgruppe O1 Funktionsgruppe	Wehrdienstalter (Wartepflicht)	Wehrdienstleistungen, davon verpflichtende Ausbildungsaufgaben
Leutnant	-	-	Ausbildungsaufgabe: - Basisausbildung (BA Kern) - Militärmedizinische Ausbildung - Seminar „Führungsverhalten“ (5 Tage)

2. Für Personen, die dem Geltungsbereich nach Abschnitt I, Teil C dieser Bestimmungen zuzurechnen sind, in den Verwendungen (AP1), **OdIntD (Rechtsberater)**, **OdhmFD (Militärpsychologe)** und **OdmmD (Militärarzt)** nach Erfüllung der allgemeinen und besonderen Beförderungserfordernisse folgende Dienstgrade mit den der Verwendung entsprechendem Zusatz, Wehrdienstalter (Wartepflicht) und Ausbildungserfordernisse vorgesehen:

Beförderungsvoraussetzungen Oberleutnant bis Oberst			
Beförderung zum DGrd mit entsprechenden Zusatz	Verwendungsgruppe O1 Funktionsgruppe	Wehrdienstalter (Wartepflicht)	Wehrdienstleistungen, davon verpflichtende Ausbildungsaufgaben
Oberleutnant	GL und alle FG	Überstellung in die VerwGrp O1	-
Hauptmann	GL und alle FG	8 Jahre (davon 1 Jahr als Olt)	Ausbildungsaufgabe für OdIntD und OdhmFD: - Fü&StbLG 1/MO/Teil 1/Einh und die begleitenden Seminaren gem. DB MOWbldg bzw. gleichwertiger Ausbildung zusätzlich für OdIntD: - LG „Internationales Recht für Rechtsberater“ im Rahmen des GALG/BO Ausbildungsaufgabe für OdmmD: - LG zum OdmmD, Modul 1 und 2 (Gilt nicht für Militärärzte, die die GA für OdmmD bis zum 27.06.13 bereits absolviert haben.)
Major	GL	16 Jahre (davon 1 Jahr als Hptm)	Ausbildungsaufgabe für OdIntD: - Rechtsfächer des IntLG/BO oder - Basismodul des GALG für die VerwGrp A 1 – Rechtskundiger Dienst - IntLG/MO unter Anrechnung der bereits absolvierten Stabsausbildung sowie der ressortbezogenen Rechtsausbildung Ausbildungsaufgabe für OdhmFD: - LG OdhmFD/Miliz im Rahmen des GALG/BO Ausbildungsaufgabe für OdmmD: - Grundausbildung für Offizier des militärmedizinischen Dienstes (GA für OdmmD)
	FG 1 bis 6	14 Jahre (davon 1 Jahr als Hptm)	
Oberstleutnant	GL	22 Jahre (davon 1 Jahr als Mjr)	-
	FG 1 bis 3	20 Jahre (davon 1 Jahr als Mjr)	
	ab FG 4	18 Jahre (davon 1 Jahr als Mjr)	

Oberst	GL	30 Jahre (davon 1 Jahr als Obstlt)	-
	FG 1	26 Jahre (davon 1 Jahr als Obstlt)	
	FG 2 bis 3	24 Jahre (davon 1 Jahr als Obstlt)	
	ab FG 4	22 Jahre (davon 1 Jahr als Obstlt)	

Für die Dienstgrade Brigadier, Generalmajor und Generalleutnant siehe Abschnitt V, Teil B, Pkt. 5.

3. Für Personen, die dem Geltungsbereich nach Abschnitt I, Teil C dieser Bestimmungen zuzurechnen sind, in den Verwendungen (API), **OdMSD (Militärseelsorger)** nach Erfüllung der allgemeinen und besonderen Beförderungserfordernisse folgende Dienstgrade mit den der Verwendung entsprechendem Zusatz, Wehrdienstalter (Wartepflicht) und Ausbildungserfordernisse vorgesehen:

Beförderungsvoraussetzungen zum Militärkaplan bis Militäroberkurat			
Beförderung zum	Verwendungsgruppe O1 - Funktionsgruppe	Wehrdienstalter (Wartepflicht)	Wehrdienstleistungen, davon verpflichtende Ausbildungsauflagen
Militärkaplan	alle Funktionsgruppen	Überstellung in O1	Grundsätzlich GWD in der Dauer von 6 Monaten, Überstellungsvoraussetzungen: Einweiskurs für den Militärseelsorger
Militärkurat		8 Jahre (davon 1 Jahr als MilKapl)	
Militäroberkurat		14 Jahre (davon 1 Jahr als MilKur)	

Beförderungsvoraussetzungen zum Militärsuperior (kath.)/Militäroberpfarrer (evang.) und Militärdekan			
Beförderung zum	Verwendungsgruppe O1 - Funktionsgruppe	Wehrdienstalter (Wartepflicht)	Wehrdienstleistungen, davon verpflichtende Ausbildungsauflagen
Militärsuperior	alle Funktionsgruppen	20 Jahre (davon 1 Jahr als MilOKur)	
Militäroberpfarrer			
Militärdekan		24 Jahre (davon 1 Jahr als MilSup oder MilOPfr)	

Beförderungsvoraussetzungen bei dauernder Einteilung auf bestimmte Arbeitsplätze		
Dienstgrad	Arbeitsplatz / Verwendung	Voraussetzung/Wartefrist
Militärsenior	Stellvertreterin oder Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters der Evangelischen Militärsuperintendentur	3 Jahre ab Militäroberkurat
Militärgeneralvikar	Generalvikar des Militärbischofs	Dauernde Einteilung auf dem Arbeitsplatz
Militärsuperintendent	Leiterin oder Leiter der Evangelischen Militärsuperintendentur	Dauernde Einteilung auf dem Arbeitsplatz
Militärbischof	Ordinarius der Militärdiözese	Dauernde Einteilung auf dem Arbeitsplatz

4. Für Personen, die dem Geltungsbereich nach Abschnitt I, Teil C dieser Bestimmungen zuzurechnen sind, in den Verwendungen (APL), **Militärpiloten (O2)** nach Erfüllung der allgemeinen und besonderen Beförderungserfordernisse folgende Dienstgrade, Wehrdienstalter (Wartepflicht) und Ausbildungserfordernisse vorgesehen:

Beförderungsvoraussetzungen Fähnrich bis Major			
Beförderung zum	Verwendungsgruppe O2 Funktionsgruppe	Wehrdienstalter (Wartepflicht)	Wehrdienstleistungen, davon verpflichtende Ausbildungsaufgaben
Fähnrich	GL und alle FG		erreichter DGrd Wm: - ZgKdtLG 1. Teil - Seminar FüVerh - 1BWÜ oder Ersatz gem. DBWÜ Militärpilotenausweis gemäß Militärluftfahrt-Personalverordnung 2012 – MLPV 2012 – § 10 Abs. 1 Z 8
Leutnant	GL und alle FG	4 Jahre (Wirksamkeit ab 01.10. jenes Jahres, in dem die Wartefrist ab Beginn des Wehrdienstes erfüllt wird) (davon 1 Jahr als Fhr)	erreichter DGrd Fhr: - ZgKdtLG 2. Teil - Seminare: FüGef 01/Einsatztraining Zg und Wehrpolitik in der gem. DB MOA festgelegten Reihenfolge - Ausbildungspraxis - 1 BWÜ auf dem vorgesehenen Offiziersarbeitsplatz der EOrg im Inland beim eigenen Verband mit Eignungsfeststellung ³ Militärpilotenausweis gemäß Militärluftfahrt-Personalverordnung 2012 – MLPV 2012 – § 10 Abs. 1 Z 8
Oberleutnant	GL und alle FG	6 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Lt)	Militärpilotenausweis gemäß Militärluftfahrt-Personalverordnung 2012 – MLPV 2012 – § 10 Abs. 1 Z 8

3 Siehe hierzu GZ: S90271/21-AusbG/2022 (1), Eignungsfeststellung gem. DB MOA; Klarstellung; Erweiterung

Hauptmann	GL, FG 1	12 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Olt)	Ausbildungsaufgabe: - Fü&StbLG 1/MO/Teil 1/Einh und die geforderten Seminaren gem. DB MOWbldg bzw. gleichwertiger Ausbildung Militärpilotenausweis gemäß Militärluftfahrt-Personalverordnung 2012 – MLPV 2012 – § 10 Abs. 1 Z 8
	ab FG 2	10 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Olt)	
Major	FG 1	20 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Hptm)	Ausbildungsaufgabe: - Fü&StbLG 1/MO/Teil 2/MO/StbO (Module) und die geforderten Seminare gem. DB MOWbldg bzw. gleichwertiger Ausbildung Militärpilotenausweis gemäß Militärluftfahrt-Personalverordnung 2012 – MLPV 2012 – § 10 Abs. 1 Z 8
	FG 2	18 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Hptm)	
	ab FG 3	16 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Hptm)	

Beförderungsvoraussetzungen zum Oberstleutnant und Oberst			
Beförderung zum	Verwendungsgruppe O2 Funktionsgruppe	Wehrdienstalter (Wartepflicht)	Wehrdienstleistungen, davon verpflichtende Ausbildungsaufgaben
Oberstleutnant	FG 2 bis 3	26 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Mjr)	Militärpilotenausweis gemäß Militärluftfahrt-Personalverordnung 2012 – MLPV 2012 – § 10 Abs. 1 Z 8
	FG 4 bis 5	24 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Mjr)	
	ab FG 6	22 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Mjr)	
Oberst	FG 5	30 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Obstlt)	Militärpilotenausweis gemäß Militärluftfahrt-Personalverordnung 2012 – MLPV 2012 – § 10 Abs. 1 Z 8
	FG 6 bis 7	28 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Obstlt)	
	ab FG 8	26 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Obstlt)	

Übergangsbestimmungen Beförderung Wachtmeister – Fähnrich – Leutnant

Wehrpflichtige, die zum 31. August 2022, bereits nach dem ZgKdtLG 1 und dem Seminar Führungsverhalten, das Seminar FüGef 1/Einsatztraining Zg, den ZgKdtLG 2 oder das Seminar WPol 1 absolviert haben, setzen ihre Laufbahn zum Leutnant nach den bisherigen Bestimmungen fort. Eine Beförderung zum Fähnrich ist für sie nicht vorgesehen.

Die Ausbildungspraxis an der HUAk ist jedenfalls gefordert. Als Ersatz können zwei BWÜ als Unteroffizier in der Funktion als GrpKdt angerechnet werden.

Diese Übergangsregelung tritt am 01.10.2026 außer Kraft.

Ab diesem Datum ist der gesamte „Ausbildungsgang“ zu durchlaufen. Fehlende Ausbildungsabschnitte sind nachzuholen.

5. Für Personen, die dem Geltungsbereich nach Abschnitt I, Teil C dieser Bestimmungen zuzurechnen sind, in den Verwendungen (APL), **Militärpiloten (UO)** nach Erfüllung der allgemeinen und besonderen Beförderungserfordernisse folgende Dienstgrade, Wehrdienstalter (Wartepflicht) und Ausbildungserfordernisse vorgesehen:

Beförderungsvoraussetzungen zum Offiziersstellvertreter bis Vizeleutnant				
Beförderung zum	Verwendungsgruppe UO	Wehrdienstalter (Wartepflicht)	Ausbildung ab letzter Beförderung gemäß Ausbildungsgang	Prüfungsnachweis
Offiziersstellvertreter	Alle Funktionsgruppen	-	Abgeschlossene Ausbildung zum Einsatzpiloten	Militärpilotenausweis gemäß Militärluftfahrt-Personalverordnung 2012 – MLPV 2012 - § 10 Abs. 1 Z 8
Vizeleutnant	Alle Funktionsgruppen	14 Jahre (davon 5 Jahre OSTv)	Abgeschlossene Ausbildung zum Einsatzpiloten	Militärpilotenausweis gemäß Militärluftfahrt-Personalverordnung 2012 – MLPV 2012 - § 10 Abs. 1 Z 8

Zum Ausgleich von Härtefällen können für die Beförderung zum Vizeleutnant Überhänge an im Präsenzstand zurückgelegter Dienstzeit im vollen Ausmaß, höchstens jedoch vier Jahre, in die zusätzliche Wartefrist eingerechnet werden.

6. Für Personen, die dem Geltungsbereich nach Abschnitt I, Teil C dieser Bestimmungen zuzurechnen sind, in den Verwendungen (APL), **Militär-Flugleitungspersonal (O2)** nach Erfüllung der allgemeinen und besonderen Beförderungserfordernisse folgende Dienstgrade, Wehrdienstalter (Wartepflicht) und Ausbildungserfordernisse vorgesehen:

Beförderungsvoraussetzungen Fähnrich bis Major			
Beförderung zum	Verwendungsgruppe O2 Funktionsgruppe	Wehrdienstalter (Wartepflicht)	Wehrdienstleistungen, davon verpflichtende Ausbildungsaufgaben
Fähnrich	GL und alle FG		erreichter DGrd Wm: - ZgKdtLG 1. Teil - Seminar FüVerh - 1 BWÜ oder Ersatz gem. DBWÜ Militär-Flugleitungsausweis gemäß Militärluftfahrt-Personalverordnung 2012 – MLPV 2012 – § 41 Abs. 1 Z 3 und 4

Leutnant	GL und alle FG	4 Jahre (Wirksamkeit ab 01.10. jenes Jahres, in dem die Wartefrist ab Beginn des Wehrdienstes erfüllt wird) (davon 1 Jahr als Fhr)	erreichter DGrd Fhr: - ZgKdtLG 2. Teil - Seminare: FüGef 01/Einsatztraining Zg und Wehrpolitik in der gem. DB MOA festgelegten Reihenfolge - Ausbildungspraxis - 1 BWÜ auf dem vorgesehenen Offiziers- arbeitsplatz der EOrg im Inland beim eigenen Verband mit Eignungsfeststellung ⁴ Militär-Flugleitungsausweis gemäß Militärluftfahrt- Personalverordnung 2012 – MLPV 2012 – § 41 Abs. 1 Z 3 und 4
Oberleutnant	GL und alle FG	6 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Lt)	Militär-Flugleitungsausweis gemäß Militärluftfahrt- Personalverordnung 2012 – MLPV 2012 – § 41 Abs. 1 Z 3 und 4
Hauptmann	GL, FG 1	12 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Olt)	Ausbildungsaufgabe: - Fü&StbLG 1/MO/Teil 1/Einh und die geforderten Seminaren gem. DB MOWbldg bzw. gleichwertiger Ausbildung Militär-Flugleitungsausweis gemäß Militärluftfahrt- Personalverordnung 2012 – MLPV 2012 – § 41 Abs. 1 Z 3 und 4
	ab FG 2	10 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Olt)	
Major	FG 1	20 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Hptm)	Ausbildungsaufgabe: - Fü&StbLG 1/MO/Teil 2/MO/StbO (Module) und die geforderten Seminare gem. DB MOWbldg bzw. gleichwertiger Ausbildung Militär-Flugleitungsausweis gemäß Militärluftfahrt- Personalverordnung 2012 – MLPV 2012 – § 41 Abs. 1 Z 3 und 4
	FG 2	18 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Hptm)	
	ab FG 3	16 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Hptm)	

Beförderungsvoraussetzungen zum Oberstleutnant und Oberst			
Beförderung zum	Verwendungs- gruppe O2 Funktionsgruppe	Wehrdienstalter (Wartepflicht)	Wehrdienstleistungen, davon verpflichtende Ausbildungsaufgaben
Oberstleutnant	FG 2 bis 3	26 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Mjr)	Militär-Flugleitungsausweis gemäß Militärluftfahrt- Personalverordnung 2012 – MLPV 2012 – § 41 Abs. 1 Z 3 und 4
	FG 4 bis 5	24 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Mjr)	
	ab FG 6	22 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Mjr)	

4 Siehe hierzu GZ: S90271/21-AusbG/2022 (1), Eignungsfeststellung gem. DB MOA; Klarstellung; Erweiterung

Oberst	FG 5	30 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Obstlt)	Militär-Flugleitungsausweis gemäß Militärluftfahrt- Personalverordnung 2012 – MLPV 2012 – § 41 Abs. 1 Z 3 und 4
--------	------	--	--

Übergangsbestimmungen Beförderung Wachtmeister – Fähnrich – Leutnant

Wehrpflichtige, die zum 31. August 2022, bereits nach dem ZgKdtLG 1 und dem Seminar Führungsverhalten, das Seminar FüGef 1/Einsatztraining Zg, den ZgKdtLG 2 oder das Seminar WPol 1 absolviert haben, setzen ihre Laufbahn zum Leutnant nach den bisherigen Bestimmungen fort. Eine Beförderung zum Fähnrich ist für sie nicht vorgesehen.

Die Ausbildungspraxis an der HUAk ist jedenfalls gefordert. Als Ersatz können zwei BWÜ als Unteroffizier in der Funktion als GrpKdt angerechnet werden.

Diese Übergangsregelung tritt am 01.10.2026 außer Kraft.

Ab diesem Datum ist der gesamte „Ausbildungsgang“ zu durchlaufen. Fehlende Ausbildungsabschnitte sind nachzuholen.

7. Für Personen, die dem Geltungsbereich nach Abschnitt I, Teil C dieser Bestimmungen zuzurechnen sind, in den Verwendungen (API), **Militär-Radarleitpersonal (O2)** nach Erfüllung der allgemeinen und besonderen Beförderungserfordernisse folgende Dienstgrade, Wehrdienstalter (Wartepflicht) und Ausbildungserfordernisse vorgesehen:

Beförderungsvoraussetzungen Fähnrich bis Major			
Beförderung zum	Verwendungsgruppe O2 Funktionsgruppe	Wehrdienstalter (Wartepflicht)	Wehrdienstleistungen, davon verpflichtende Ausbildungsauflagen
Fähnrich	GL und alle FG		erreichter DGrd Wm: - ZgKdtLG 1. Teil - Seminar FüVerh - 1 BWÜ oder Ersatz gem. DBWÜ Militär-Radarleitausweis gemäß Militärluftfahrt- Personalverordnung 2012 – MLPV 2012 – § 47 Abs. 1 Z 2
Leutnant	GL und alle FG	4 Jahre (Wirksamkeit ab 01.10. jenes Jahres, in dem die Wartefrist ab Beginn des Wehrdienstes erfüllt wird) (davon 1 Jahr als Fhr)	erreichter DGrd Fhr: - ZgKdtLG 2. Teil - Seminare: FüGef 01/Einsatztraining Zg und Wehrpolitik in der gem. DB MOA festgelegten Reihenfolge - Ausbildungspraxis - 1 BWÜ auf dem vorgesehenen Offiziers- arbeitsplatz der EOrg im Inland beim eigenen Verband mit Eignungsfeststellung ⁵ Militär-Radarleitausweis gemäß Militärluftfahrt- Personalverordnung 2012 – MLPV 2012 – § 47 Abs. 1 Z 2
Oberleutnant	GL und alle FG	6 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Lt)	Militär-Radarleitausweis gemäß Militärluftfahrt- Personalverordnung 2012 – MLPV 2012 – § 47 Abs. 1 Z 2

Hauptmann	GL, FG 1	12 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Olt)	Ausbildungsaufgabe: - Fü&StbLG 1/MO/Teil 1/Einh und die geforderten Seminaren gem. DB MOWbldg bzw. gleichwertiger Ausbildung
	ab FG 2	10 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Olt)	Militär-Radarleitausweis gemäß Militärluftfahrt-Personalverordnung 2012 – MLPV 2012 – § 47 Abs. 1 Z 2
Major	FG 1	20 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Hptm)	Ausbildungsaufgabe: - Fü&StbLG 1/MO/Teil 2/MO/StbO (Module) und die geforderten Seminare gem. DB MOWbldg bzw. gleichwertiger Ausbildung
	FG 2	18 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Hptm)	Militär-Radarleitausweis gemäß Militärluftfahrt-Personalverordnung 2012 – MLPV 2012 – § 47 Abs. 1 Z 2
	ab FG 3	16 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Hptm)	

Beförderungsvoraussetzungen zum Oberstleutnant und Oberst			
Beförderung zum	Verwendungsgruppe O2 Funktionsgruppe	Wehrdienstalter (Wartepflicht)	Wehrdienstleistungen, davon verpflichtende Ausbildungsaufgaben
Oberstleutnant	FG 2 bis 3	26 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Mjr)	Militär-Flugleitungsausweis gemäß Militärluftfahrt-Personalverordnung 2012 – MLPV 2012 – § 41 Abs. 1 Z 3 und 4
	FG 4 bis 5	24 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Mjr)	
	ab FG 6	22 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Mjr)	
Oberst	FG 5	30 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Obstlt)	Militär-Flugleitungsausweis gemäß Militärluftfahrt-Personalverordnung 2012 – MLPV 2012 – § 41 Abs. 1 Z 3 und 4

Übergangsbestimmungen Beförderung Wachtmeister – Fähnrich – Leutnant

Wehrpflichtige, die zum 31. August 2022, bereits nach dem ZgKdtLG 1 und dem Seminar Führungsverhalten, das Seminar FüGef 1/Einsatztraining Zg, den ZgKdtLG 2 oder das Seminar WPol 1 absolviert haben, setzen ihre Laufbahn zum Leutnant nach den bisherigen Bestimmungen fort. Eine Beförderung zum Fähnrich ist für sie nicht vorgesehen.

Die Ausbildungspraxis an der HUAk ist jedenfalls gefordert. Als Ersatz können zwei BWÜ als Unteroffizier in der Funktion als GrpKdt angerechnet werden.

Diese Übergangsregelung tritt am 01.10.2026 außer Kraft.

Ab diesem Datum ist der gesamte „Ausbildungsgang“ zu durchlaufen. Fehlende Ausbildungsabschnitte sind nachzuholen.

- Für Personen, die dem Geltungsbereich nach Abschnitt I, Teil C dieser Bestimmungen zuzurechnen sind, in den Verwendungen (API), **Militär-Radarleitpersonal (UO)** nach Erfüllung der allgemeinen und besonderen Beförderungserfordernisse folgende Dienstgrade, Wehrdienstalter (Wartepflicht) und Ausbildungserfordernisse vorgesehen:

Beförderungsvoraussetzungen zum Wachtmeister bis Oberwachtmeister ohne Stabsunteroffiziersausbildung			
Beförderung zum	Verwendungsgruppe UO	Wehrdienstalter (Wartepflicht)	Wehrdienstleistungen, davon verpflichtende Ausbildungsaufgaben
Wachtmeister	Alle Funktionsgruppen	18 Monate ab Beginn Wehrdienst	- erfolgreicher Abschluss KAAusb 1 - 3/Miliz oder gleichwertige Ausbildung oder - erfolgreicher Abschluss der modularen Milizunteroffiziers- ausbildung mit - Bewährung in der Funktion Militär-Radarleitausweis gemäß Militärluftfahrt- Personalverordnung 2012 – MLPV 2012 – § 47 Abs. 1 Z 2
Oberwachtmeister ohne StbUOLG	Alle Funktionsgruppen	9 Jahre (davon 1 Jahr als Wm)	Ausbildungsaufgabe: - Ausbildungspraxis oder anrechenbare andere Wehrdienst- leistungen gem. DB WÜ Militär-Radarleitausweis gemäß Militärluftfahrt- Personalverordnung 2012 – MLPV 2012 – § 47 Abs. 1 Z 2

*) Von Personen, die keine Basisausbildung 2 und 3 erfolgreich absolviert haben, ist für die Beförderung zum Wachtmeister neben dem Modul „Fü“ zusätzlich das Modul „Kompensation (K)“ nachzuweisen.

Beförderungsvoraussetzungen zum Oberwachtmeister bis Vizeleutnant mit Stabsunteroffiziersausbildung			
Beförderung zum	Verwendungs- gruppe UO	Wehrdienstalter (Wartefrist)	Wehrdienstleistungen, davon verpflichtende Ausbildungsaufgaben
Oberwachtmeister mit StbUOLG	Alle Funktionsgruppen	1 als Jahr Wm	Ausbildungsaufgabe: - StbUOLG 1. + 2. Abschnitt Militär-Radarleitausweis gemäß Militärluftfahrt-Personalverordnung 2012 – MLPV 2012 – § 47 Abs. 1 Z 2
Stabswachtmeister	GL	13 Jahre (davon 1 Jahr als OWm)	Ausbildungsaufgabe: - StbUOLG 1. + 2. Abschnitt Militär-Radarleitausweis gemäß Militärluftfahrt- Personalverordnung 2012 – MLPV 2012 – § 47 Abs. 1 Z 2
	FG 1 bis 7	1 Jahr als OWm	

Oberstabs- wachtmeister	GL	21 Jahre (davon 1 Jahr als StWm)	Ausbildungsaufgabe: - StbUOLG 1. + 2. Abschnitt Militär-Radarleitausweis gemäß Militärluftfahrt- Personalverordnung 2012 – MLPV 2012 – § 47 Abs. 1 Z 2
	FG 1	17 Jahre (davon 1 Jahr als StWm)	
	FG 2	15 Jahre (davon 1 Jahr als StWm)	
	ab FG 3	13 Jahre (davon 1 Jahr als StWm)	
Offiziers- stellvertreter	GL	29 Jahre (davon 1 Jahr als OStWm)	Ausbildungsaufgabe: - StbUOLG 1. + 2. Abschnitt Militär-Radarleitausweis gemäß Militärluftfahrt- Personalverordnung 2012 – MLPV 2012 – § 47 Abs. 1 Z 2
	FG 1	25 Jahre (davon 1 Jahr als OStWm)	
	FG 2	21 Jahre (davon 1 Jahr als OStWm)	
	FG 3 bis 4	19 Jahre (davon 1 Jahr als OStWm)	
	ab FG 5	17 Jahre (davon 1 Jahr als OStWm)	
Vizeleutnant	FG 2	31 Jahre (davon 1 Jahr als OStv)	Ausbildungsaufgabe: - StbUOLG 1. + 2. Abschnitt Militär-Radarleitausweis gemäß Militärluftfahrt- Personalverordnung 2012 – MLPV 2012 – § 47 Abs. 1 Z 2
		nach mind. achtjähriger Vorverwendung als ZgKdt 27 Jahre (davon 1 Jahr als OStv)	
		eingeteilter ZgKdt 25 Jahre (davon 1 Jahr als OStv)	
	FG 3 bis 4	25 Jahre (davon 1 Jahr als OStv)	
	ab FG 5	23 Jahre (davon 1 Jahr als OStv)	

Anmerkung:

Die „Militärische Ausbildung“ für die Luftstreitkräfte entspricht den jeweiligen Laufbahnbildern.

X. Richtlinien für Beförderungen anlässlich der Beendigung der Wehrpflicht

Gemäß § 10 WG 2001 endet für Offiziere und Unteroffiziere sowie Spezialkräfte die Wehrpflicht, grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, sofern das Ende der Wehrpflicht gem. § 10 Abs. 3 WG 2001 nicht aufgeschoben wurde.

Zum Abschluss ihrer Laufbahn kann Offizieren und Unteroffizieren des Miliz- und Reservestandes und Frauen in Milztätigkeit bei herausragenden Leistungen im Rahmen ihrer militärischen Laufbahn bzw. bei entsprechenden Leistungen im wehrpolitischen Bereich ein möglicher nächsthöherer Dienstgrad in Form einer Auszeichnung zuerkannt werden.

Es besteht kein **Rechtsanspruch** auf Auszeichnung mit einem nächsthöheren Dienstgrad anlässlich der Beendigung der Wehrpflicht.-

A. Zuständigkeiten

1. Für Offiziere und Unteroffiziere mit Beorderung
 - das mobvKdo
2. Für Offiziere und Unteroffiziere im Personalvorrat der Ergänzungsabteilung oder im Reservestand
 - das zuständige Militärkommando / Ergänzungsabteilung.
3. Für Offiziere und Unteroffiziere, die bei Sperrung auf dem APl eine berufsbegleitende, arbeitsplatzbezogene militärische Ausbildung absolviert haben
 - der zuständige Leiter der Dienststelle bzw. der Leiter der Generaldirektion Zentralstelle/BMLV oder im Falle des Dienstgrades Generalleutnant der Stabschef des Bundesministers.

Die Vorlage für derartige Beförderungsanregungen an BMLV/Erg&Miliz hat spätestens **sechs Monate** vor Beendigung der Wehrpflicht zu erfolgen.

Die **Beurteilung** der in Betracht gezogenen Person hat nach sehr strengem Maßstab zu erfolgen. Die Entscheidung über die eingebrachte Anregung für eine Beförderung als Auszeichnung mit dem Dienstgrad Brigadier, Generalmajor und Generalleutnant trifft der Bundesminister für Landesverteidigung bzw. die von ihm beauftragte Fachabteilung/BMLV (Erg&Miliz).

B. Allgemeine Voraussetzungen

1. Frühestmöglicher Zeitpunkt

Eine **Beförderung als Auszeichnung** kann grundsätzlich **ein Monat vor dem Ende der Wehrpflicht** erfolgen. Mit Verfügung der Beförderung ist gleichzeitig die Entordnung bzw. Aufhebung der Sperrung auf dem Arbeitsplatz einzuleiten.

2. Leistungsbeurteilung „überdurchschnittliche Leistung“

3. Interkalarfrist

Erfüllung einer **Interkalarfrist** von vier Jahren nach der Verleihung eines Ehrenzeichens oder einer Medaille für Verdienste um die Republik Österreich oder Verdienstzeichens der Republik Österreich, wenn diese Auszeichnung über Antrag des BMLV verliehen wurde.

4. Anregende Stelle

Die **Anregung** auf Beförderung als Auszeichnung hat auf dem Dienstweg zu erfolgen. Durch die anregende Stelle sind die herausragenden Leistungen umfassend und konkret auszuführen (Laudatio).

Es ist zu bestätigen, dass für den Auszuzeichnenden kein Aufschub des Endes der Wehrpflicht in Betracht gezogen wird.

5. Eine Beförderung nach Beendigung der Wehrpflicht ist nicht möglich

C. Konkrete Voraussetzungen für die Auszeichnung**1. Konkrete Voraussetzungen für die Dienstgrade Brigadier, Generalmajor und Generalleutnant**

	Verwendungsgruppe				
Auszeichnung mit dem Dienstgrad	VerwGrp O1 Funktionsgruppe	VerwGrp O2 Funktionsgruppe	Wehrdienstalter	Wartefrist auf dem API der jeweiligen VerwGrp - FG und höher	Wehrdienstleistungen ab letzter Beförderung
Brigadier	FG 1 und höher	-	32 Jahre	5 Jahre als Oberst	mind. 40 Tage auf dem API/EOrg im Inland
	-	FG 8 und 9	38 Jahre		
Generalmajor	FG 5 und höher	-	38 Jahre	8 Jahre als Brigadier	
Generalleutnant	FG 7 und 8	-	-	8 Jahre als Generalmajor	

1. Konkrete Voraussetzungen für die Dienstgrade Major bis Oberst

	Verwendungsgruppe				
Auszeichnung mit dem Dienstgrad	VerwGrp O1 Funktionsgruppe	VerwGrp O2 Funktionsgruppe	Wehrdienstalter	Wartefrist ab letzter Beförderung	Wehrdienstleistungen ab letzter Beförderung
Major	GL	FG 1	24 Jahre	11 Jahre	mind. 40 Tage auf dem API/EOrg im Inland, davon mind. 2 BWÜ
Oberstleutnant	GL	FG 1	28 Jahre		
Oberst	GL	FG 3	32 Jahre		

2. Konkrete Voraussetzungen für die Dienstgrade Oberstabswachtmeister bis Vizeleutnant

	Verwendungsgruppe			
Auszeichnung mit dem Dienstgrad	VerwGrp UO Funktionsgruppe	Wehrdienstalter	Wartefrist ab letzter Beförderung	Wehrdienstleistungen ab letzter Beförderung
Oberstabswachtmeister	GL, FG 1	24 Jahre	11 Jahre	mind. 40 Tage auf dem API/EOrg im Inland, davon mind. 2 BWÜ
Offiziersstellvertreter	GL, FG 1	32 Jahre		
Vizeleutnant	FG 2	32 Jahre		

XI. Beförderung und Ausfolgung der Beförderungsdekrete

Eine Beförderung ist ein einseitiger Akt der Hoheitsverwaltung und bedarf somit keiner Zustimmung des Betroffenen. Die Beförderung ist durch das zuständige Organ (§ 6 Abs. 4 WG 2001) schriftlich zu verfügen und an den Beförderten nachweislich auszufolgen bzw. zu übermitteln

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Übergabe während einer Wehrdienstleistung bzw. freiwilligen Milizarbeit

Eine Dekretübergabe anlässlich einer Wehrdienstleistung oder einer freiwilligen Milizarbeit hat nach Möglichkeit im Beisein von Vorgesetzten und Kameraden zu erfolgen.

Die Dekretübernahme ist mit Übergabedatum und Unterschrift durch die betroffene Person zu bestätigen (auf Namensliste oder Dekretdurchschrift).

Gegebenenfalls ist zu einer gemeinsamen Dekretübergabe (Offiziere, Unteroffiziere) durch das mobvKdo einzuladen. Die Kdt/EOrg sind bei der Dekretüberreichung einzubinden. Die Teilnahme an einer Veranstaltung zur Dekretübernahme ist freiwillig - es erfolgt kein Spesenersatz (Verdienstentgang, Fahrtkosten usw.). Bei der Einladung ist daher als Alternative eine Übergabe bei der nächsten Wehrdienstleistung anzubieten.

Die Übergabeprotokolle sind durch das mobvKdo/Dienststelle im ELAK zu erfassen und abzulegen.

Sollte aufgrund einer zwischenzeitlichen Entorderung aus der EOrg eine Ausfolgung des Dekretes im Rahmen einer Wehrdienstleistung, einer freiwilligen Milizarbeit oder einer Veranstaltung nicht mehr möglich sein, ist das Dekret an die zuständige Ergänzungsabteilung / Militärkommando bzw. an das HPA mit dem Ersuchen um nachweisliche Zustellung (RSb-Brief) an den Beförderten zu übermitteln.

2. Verweigerung der Annahme

Erfolgt bei der persönlichen Dekretübernahme die Verweigerung der Annahme eines Beförderungsdokuments, so ist von der übergebenden Person ein entsprechender Vermerk über die Verweigerung der Dekretannahme mit Datum und Unterschrift im Übergabeprotokoll bzw. auf der Dekretdurchschrift zu vermerken.

Das Original-Dekret mit dem Vermerk der Verweigerung ist durch das mobvKdo/Dienststelle aufzubewahren.

B. Ausfolgung an Offiziere und Unteroffiziere des Miliz- und Reservestandes sowie Frauen in Miliztätigkeit

Das **mobvKdo/Dienststelle** verständigt die Wehrpflichtigen bzw. Frauen in Miliztätigkeit über die erfolgte Beförderung.

Die Dekrete werden durch Erg&Miliz. Mittels Dienstpost, dem zuständigen mobvKdo/Dienststellen zur Ausfolgung übermittelt. Die Übergabeprotokolle gem. Punkt A.1. werden mitversandt.

Bei Angehörigen der Zentralstelle/BMLV ergeht das Dekret zur Ausfolgung an die zuständige Generaldirektion/Sektion bzw. Direktion.

C. Ausfolgung an Offiziere und Unteroffiziere die einen Wehrdienst als Militär-VB oder Auslandseinsatz-VB leisten

1. Das Beförderungsdokument wird durch das BMLV/Erg&Miliz an den Standeskörper zur Ausfolgung übermittelt.

Die Ausfolgung ist auf einer Dekretdurchschrift mit Übergabedatum und Unterschrift zu bestätigen und aktenmäßig mit Personalbezug zu dokumentieren.

Die Übergabeprotokolle sind durch den Standeskörper aufzubewahren.

2. Im Auslandseinsatz wird das Beförderungsdokument von BMLV/Erg&Miliz über Dion 1 dem Kommando der entsendeten Truppe zur Dekretübergabe übersandt.

XII. Außerkraftsetzungen

Die mit Erlass vom 31. August 2022, GZ: S91280/11-Erg&Miliz/2022, VBl. I Nr. 85/2022, verfügten „Durchführungsbestimmungen – Beförderungsrichtlinien nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes 2001 für Offiziere, Unteroffiziere und Chargen“ und die mit Erlass vom 2. September 2022, GZ: S93150/1-PersFE/2021, VBl. I Nr. 71/2022, verfügten Beförderungsrichtlinien für Militärmedizinstudenten, Militärassistenten, Militärärzte, Militärpsychologen und Rechtsberater mit Sondervertrag werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Anhang 1 Beförderungsdekret für Chargen (Erledigungsmuster)

Kommando
Bezeichnung
der Truppe / Dienststelle

Ort, Datum

GZ *Geschäftszahl*

Herrn / Frau
Dienstgrad

Akadem. Titel Vorname Name (akadem. Titel)
Geburtsdatum

Ich befördere Sie gemäß § 6 Abs. 4 des Wehrgesetzes 2001 – WG 2001,
BGBl. I Nr. 146, in der geltenden Fassung,
mit Wirksamkeit
vom
Tag Monat Jahr
zum

D I E N S T G R A D

Der Kommandant:

Name, Dienstgrad